



# Amt Biesenthal-Barnim

34. Jahrgang

Biesenthal, 27. August 2024

Nummer 9 | Woche 35

## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung – Gemeinsame Wahlbekanntmachung Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	Seite 2
Wahlbekanntmachung – Gemeinsame Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	Seite 3
Neufassung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim	Seite 4
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin	Seite 7
Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2022	Seite 10
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder vom 19.08.2024	Seite 10
Jahreshauptversammlung am 13.09.2024 der Jagdgenossenschaft Tuchen	Seite 11
Auszahlung Jagdpacht – Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow	Seite 11

### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 16.07.2024	Seite 12
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.07.2024	Seite 12
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 08.08.2024	Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12.08.2024	Seite 14
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.08.2024	Seite 15



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung  
Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. a) Die **Stadt Biesenthal (16359)** ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Biesenthal, Wahllokal 001  
Walter-Schulz-Sporthalle, Schützenstraße 44a **barrierefrei**
  2. Biesenthal, Wahllokal 002  
Rathaus, Am Markt 1 **barrierefrei**
  3. Biesenthal, Wahllokal 003  
Mensa, Grundschule Biesenthal,  
Bahnhofstraße 9–12 **barrierefrei**
  4. Biesenthal, Wahllokal 004  
Kita „Knirpsenland“, Bahnhofstraße 105 **barrierefrei**
  5. Biesenthal, Wahllokal 005  
Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5 **barrierefrei**
  6. Biesenthal, Wahllokal 006  
Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21 **nicht barrierefrei**
- b) Die **Gemeinde Breydin (16230)** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Trampe, Wahllokal 001  
Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53 **nicht barrierefrei**
  2. Tuchen-Klobbicke, Wahllokal 002  
Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35 **nicht barrierefrei**
- c) Die **Gemeinde Marienwerder (16348)** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Marienwerder, Wahllokal 001  
Turnhalle, Grundschule Marienwerder,  
Zerpenschleuser Straße 42 **barrierefrei**
  2. Ruhlsdorf, Wahllokal 002  
Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 **nicht barrierefrei**
  3. Sophienstädt, Wahllokal 003  
Gemeindevereinshaus Sophienstädt,  
Alte Dorfstraße 19 **nicht barrierefrei**
- d) Die **Gemeinde Melchow (16230)** ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:
  1. Melchow / Schönholz, Wahllokal 001  
Touristisches Begegnungszentrum,  
Eberswalder Straße 9 **barrierefrei**
- e) Die **Gemeinde Rüdnitz (16321)** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Rüdnitz, Wahllokal 001  
Kita „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5 **barrierefrei**
  2. Rüdnitz, Wahllokal 002  
Jugendhaus Creatimus, Dorfstraße 1 **barrierefrei**
  3. Rüdnitz, Wahllokal 003  
Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6a **barrierefrei**
- f) Die **Gemeinde Sydower Fließ (16230)** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Grüntal, Wahllokal 001  
Mensa Grüntal, Dorfstraße 34 **barrierefrei**
  2. Tempelfelde, Wahllokal 002  
Gemeindezentrum Tempelfelde,  
Grüntaler Straße 14 **nicht barrierefrei**

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 01.09.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Großen Sporthalle, Schützenstraße 44 c in 16359 Biesenthal zusammen.
  4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
    - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
    - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
  5. Die wählende Person gibt  
die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,  
und  
die **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biesenthal, den 13.08.2024

gez. Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde  
Amt Biesenthal-Barnim

Amt Biesenthal-Barnim  
– Der Amtsdirektor – als Wahlbehörde  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal

## Wahlbekanntmachung – Gemeinsame Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** für die
- Stadt Biesenthal**
  - Gemeinde Breydin**
  - Gemeinde Marienwerder**
  - Gemeinde Melchow**
  - Gemeinde Rüdnitz**
  - Gemeinde Sydower Fließ**

wird in der Zeit vom **02.09.2024 bis 06.09.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim (**Mo und Do: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und Di: 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr**), Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten einsehen und überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben die wahlberechtigten Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg können gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie das der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **07.09.2024** bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim – Wahlbüro Zimmer 205 – Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung (Mo und Do: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, Di: 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr) zu stellen. Die antragstellende Person hat gegenüber der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

3. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2024 bis 06.09.2024**, spätestens am 06.09.2024 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde, Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim Wahlbüro Zimmer 205, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. **Wahlberechtigte Personen**, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, **erhalten** bis spätestens zum **01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wählen kann nur, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wer einen Wahlschein für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 15, Barnim III, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein für die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** erhält auf Antrag

- eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person,
- eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
  - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - ihr Recht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **20.09.2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Raum 205, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal** beantragt werden. Die Schriftform gilt – außer bei der Beantragung für eine andere Person – auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen gemäß 6 b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber können an den Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person für die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg:

- einen hellroten Wahlbriefumschlag,
- einen weißen Wahlschein,
- einen weißen Stimmzettelumschlag
- einen weißen Stimmzettel
- ein Merkblatt mit den Hinweisen zur Briefwahl und dem Wegweiser zur Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt. Dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

*Biesenthal, den 13.08.2024*

*gez. Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde  
Amt Biesenthal-Barnim*

## Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 09. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Tagesordnung

- Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
  - mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder
  - von dem Amtsdirektor (Initiativberechtigte) spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist die Zurverfügungstellung des Verlangens nach Satz 1 bei dem Vorsitzenden des Amtsausschusses maßgeblich.
- Betrifft ein Verlangen nach Absatz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit des Amtes fällt, verweist der Vorsitzende des Amtsausschusses bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 5.
- Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert

werden, insbesondere kann

- die Tagesordnung unter den Voraussetzungen der §§ 140 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf um weitere Angelegenheiten erweitert,
  - die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
  - ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
  - die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 140 Absatz 1, 36 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BbgKVerf sowie des § 4 dieser Geschäftsordnung geändert,
  - ein Tagesordnungspunkt unter den Voraussetzungen der §§ 140 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache.
  - Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Amtes fällt, hat der Amtsausschuss die Angelegenheit durch Beschluss von der Tagesordnung abzusetzen. Erfolgte die Aufnahme auf Grund eines Verlangens nach Absatz 1, ist

dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern. Die Absetzung hat unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 140 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zu erfolgen.

## § 2 Einberufung, Pflichten und Obliegenheiten der Mitglieder Vorlagen des Amtsdirektors

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Amtsdirektor werden zu den Sitzungen des Amtsausschusses unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich eingeladen. Auf ausdrücklichen Antrag kann an Stelle der schriftlichen Ladung eine Bereitstellung auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied des Amtsausschusses eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die entsprechende Benachrichtigungen übermittelt werden. Der Antragsteller erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Die Beantragung der digitalen Ladung kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgte ein Widerruf, so erfolgt die Ladung sodann zur nächstmöglichen Sitzung des Amtsausschusses wieder schriftlich per Post bzw. Bote.
- (2) Hat ein Mitglied den Vorsitzenden des Amtsausschusses bereits vor der Zurverfügungstellung der Einladung darüber unterrichtet, dass es an der Sitzung nicht teilnehmen kann (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1), so tritt bereits bei der Einberufung dessen Stellvertreter an die Stelle des verhinderten Mitglieds. Diesem sind die Tagesordnung sowie die für den öffentlichen Teil der Sitzung vorhandenen Sitzungsunterlagen zu seiner Information zur Verfügung zu stellen; Absatz 3 ist hierauf nicht anzuwenden.
- (3) Die Ladung muss den Mitgliedern des Amtsausschusses und dem Amtsdirektor mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden (regelmäßige Ladungsfrist). Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so muss den Mitgliedern des Amtsausschusses und dem Amtsdirektor die schriftliche oder elektronische Einladung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung stehen (verkürzte Ladungsfrist).
- (4) Soweit sich für ein Mitglied des Amtsausschusses oder für den Amtsdirektor im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen
  1. der §§ 140 Absatz 1, 34 (Einberufung) oder 35 (Tagesordnung) BbgKVerf oder
  2. der Absätze 1 bis 3
 ergeben, trifft dieses Mitglied des Amtsausschusses beziehungsweise den Amtsdirektor die Obliegenheit, den Vorsitzenden des Amtsausschusses über den Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Amtsausschusses beziehungsweise der Amtsdirektor einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (5) Hat der Amtsdirektor den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Vorbereitung der Beschlüsse zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Vorlagen überlassen (§§ 140 Absatz 1, 54 Absatz 1 Nr. 1 BbgKVerf), kann er diese unmittelbar nach Beendigung der Sitzung des Amtsausschusses zurückverlangen, sofern die jeweilige Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

## § 3 Teilnahme an Hybridsitzungen

- (1) Der Amtsausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses, sofern die technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen bestehen, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Hybridsitzung) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Abweichend hiervon kommt für den Vorsitzenden des Amtsausschusses und den Amtsdirektor nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.
- (2) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Der begründete Antrag soll in Textform am Tag, 12:00 Uhr, der einberufenen Sitzung an den Vorsitzenden gestellt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Der Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie die Gremienkoordination in Textform zu informieren.

Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

- (3) Mitglieder, die per Video teilnehmen, zeigen ihre Anwesenheit, nicht rechtzeitige Teilnahme oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung im Besprechungschat des Videoteilnahmesystems mit. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Anwesenheitsliste am Sitzungsort und der Sitzungsniederschrift durch den protokollierenden Mitarbeiter.
- (4) Nimmt ein Mitglied des Amtsausschusses per Video (Hybridsitzung) an einer Sitzung teil, so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl statt. Näheres regelt § 10 a dieser Geschäftsordnung.

## § 4 Teilnahme, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Ein Mitglied des Amtsausschusses, das
  1. an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen kann oder
  2. gemäß §§ 140 Absatz 1, 31 Absatz 2, 23 BbgKVerf an der Sitzung teilweise nicht teilnehmen darf,
 hat den Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Umstand hierüber zu unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung erst nach der Zurverfügungstellung der Einladung (§ 2 Absätze 1 und 3), so hat das verhinderte Mitglied in den Fällen der Nummer 1 die ihm vorliegenden und in den Fällen der Nummer 2 die ihm zu dem betreffenden Gegenstand vorliegenden Sitzungsunterlagen gleichzeitig seinem Stellvertreter zuzuleiten.
- (2) Der Schriftführer (§ 11) führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Mitglieder des Amtsausschusses durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.
- (3) Möchte ein Mitglied des Amtsausschusses die Sitzung vorzeitig verlassen, hat dieses den Vorsitzenden des Amtsausschusses und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

## § 5 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Zu den grundsätzlich öffentlich zu behandelnden Gegenständen zählt die Beratung und Abstimmung etwa über
  1. die Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 27 ff. des Baugesetzbuchs) sowie
- (2) Nicht öffentlich sind insbesondere zu behandeln
  1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
  2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
  3. die Beratung von Vergabeangelegenheiten, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht oder berechnete Interessen Beteiligter eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
  4. privatrechtliche Grundstücksangelegenheiten, insbesondere
    - a) der Kauf eines Grundstücks,
    - b) der Verkauf oder die Verpachtung eines Grundstücks, soweit berechnete Interessen eines Beteiligten eine nicht öffentliche Behandlung erfordern,
  5. sonstige Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
  6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten,
  7. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.

Soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen, können die Angelegenheiten öffentlich behandelt werden.

### § 6 Beratung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 beraten, so ist dem betreffenden Initiativberechtigten zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Vorsitzende des Amtsausschusses erteilt den Mitgliedern des Amtsausschusses beziehungsweise dem Amtsdirektor sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Mitglied des Amtsausschusses das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen. Dem Amtsdirektor ist jederzeit auch außer der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Mitglieds des Amtsausschusses beziehungsweise des Amtsdirektors zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt zehn Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann der Vorsitzende des Amtsausschusses für den jeweiligen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (5) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 4 (regelmäßige Höchstzahl von Redebeiträgen) sowie des Absatzes 4 (regelmäßige Höchstredezeit) nicht zu berücksichtigen sind Berichte, die
  1. der Amtsdirektor unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Amtsdirektors“ und
  2. Vorsitzende des A 1-Ausschusses erstatten, als dass diese nicht mehr als 20 Minuten betragen sollen.
- (6) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die noch nicht aufgerufenen und behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses beendet.

### § 7 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
  1. Änderung der Tagesordnung, namentlich auf
    - a) Aufnahme einer weiteren Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 1),
    - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 5) oder
    - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3),
  2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 6), namentlich auf
    - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
    - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
    - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
  3. namentliche Abstimmung,
  4. Unterbrechung der Sitzung,
 können in einer Sitzung von einem Mitglied des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag nach Absatz 1 während der Beratung einer Angele-

genheit (§ 6) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag mündlich begründen. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Amtsausschusses, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, oder dem in demselben Sinn votierenden Amtsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den vorangehenden Sätzen der jeweils weiter gehende Antrag zuerst zu behandeln.

- (3) Handelt es sich um einen Antrag
  1. nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung), so ist sicherzustellen, dass vor der Behandlung des Antrags das Erläuterungsrecht nach § 6 Absatz 2 eingeräumt wird, 2. nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Verweisung an einen Ausschuss) oder c (Vertagung), so ist sicherzustellen, dass vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 4 jedes Mitglied des Amtsausschusses und der Amtsdirektor Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

### § 8 Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen im Wege einer Abstimmung (§§ 140 Absatz 1, 39 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf) eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können von einem Mitglied des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor jederzeit gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge in der Sitzung können nur zur Niederschrift gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (2) Wird ein Antrag zur Sache gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und durch Beschluss abgelehnt wurde, beschließt der Amtsausschuss zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird.

### § 9 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Amtsausschussmitgliedes abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (3) Liegt zu einem Tagesordnungspunkt ein Änderungs-/Ergänzungsantrag oder eine Ausschussempfehlung vor, ist zuerst darüber abzustimmen. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs-/Ergänzungsanträge oder Ausschussempfehlungen vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs-/Ergänzungsanträgen oder Ausschussempfehlungen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses. Änderungs-/Ergänzungsanträge oder Ausschussempfehlungen sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Änderungs-/Ergänzungsantrages oder der Ausschussempfehlung gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Änderungs-/Ergänzungsantrag oder die Ausschussempfehlung ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Sie haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Änderungs- und Ergänzungsanträgen oder Ausschussempfehlungen behandelt werden. Dazu gehören folgende Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist
- auf Unterbrechung der Sitzung
  - auf Vertagung
  - auf Verweisung an den A1-Ausschuss oder an den Amtsdirektor
  - auf Schluss der Aussprache
  - auf Schluss der Rednerliste
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist nur noch ein Redebeitrag für und einer gegen diesen Antrag möglich. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden des Amtsausschusses bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

### § 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann
- einen Redner zur Sache rufen,
  - einen Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Mitglied des Amtsausschusses während einer Sitzung zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Vorsitzende des Amtsausschusses an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes das Rederecht entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden des Amtsausschusses (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Entzug des Rederechts, Verweis aus dem Sitzungsraum) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

### § 11 Schriftführer, Niederschrift

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
- Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
  - die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für Personen, die als Bedienstete des Amtes oder Sachverständiger in der nicht öf-

- fentlichen Sitzung anwesend sind; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
- die maßgebliche Tagesordnung sowie die in der Satzung behandelten Gegenstände,
  - die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
  - die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten.
- (3) Jedem Mitglied des Amtsausschusses sowie dem Amtsdirektor ist zusammen mit der Einladung (§ 2 Absätze 1 und 2) eine Kopie der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

### § 12 Sitzungen

- (1) Auf die Sitzungen des 1-Ausschusses finden die für die Sitzungen des Amtsausschusses geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch den Amtsdirektor in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (3) Die Bestimmungen über die Höchstrededauer (§ 6 Absatz 4) gelten nicht für den Ausschuss.

### § 13 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 16.07.2024, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8/2024, Jahrgang Nr. 34 am 27.08.2024 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 16.07.2024*

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

### Art. 1

§ 5 Abs. 2 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin wie folgt neu gefasst :

- (2) Bei Nichtausübung des Mandats oder bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für den ersten Monat um die Hälfte gekürzt und im Weiteren eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt bei unentschuldigtem Fehlen an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder Ausschüssen, in denen der Gemeindevertreter (m/w) Mitglied ist. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Nichtteilnahme ist dem Sitzungsdienst im Vorfeld anzuzeigen.
- Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### Art. 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*ausgefertigt: 23.07.2024*

*Biesenthal, den 23.07.2024*  
*gez. i. V. Reinhardt-Jess*  
*Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 23.07.2024 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 9/2024 34. Jahrgang am 27.08.2024 öffentlich bekanntgemacht.

*Biesenthal, den 23.07.2024*

*gez. i. V. Reinhardt-Jess*  
*Amtsdirektor*

### Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2022

	<b>Aktiv</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>4.776.651,17 €</b>	<b>5.262.845,12 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>854,22 €</b>	<b>1.138,32 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>4.730.583,77 €</b>	<b>5.216.493,62 €</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	589.378,35 €	589.378,35 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.525.843,26 €	1.479.081,01 €
1.2.3	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	2.221.023,82 €	2.105.457,84 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	25.992,61 €	58.774,23 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.099,92 €	48.242,73 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	292.245,81 €	935.559,46 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>45.213,18 €</b>	<b>45.213,18 €</b>
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	45.212,18 €	45.212,18 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.813.927,12 €</b>	<b>1.726.247,37 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>61.866,99 €</b>	<b>70.034,90 €</b>
2.2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	<b>1.698,14 €</b>	<b>1.664,01 €</b>
2.2.1.1	Gebühren	707,74 €	602,15 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	128.067,40 €	127.870,86 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.611,00 €	9.010,00 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	-143.688,00 €	-135.819,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.633,52 €	1.374,30 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.633,52 €	1.374,30 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	58.535,33 €	66.996,59 €
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks</b>	<b>1.752.060,13 €</b>	<b>1.656.212,47 €</b>
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>255.379,95 €</b>	<b>389.884,38 €</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
	<b>Gesamtbetrag Aktiv</b>	<b>6.845.958,24 €</b>	<b>7.378.976,87 €</b>



	<b>Passiv</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>4.442.990,64 €</b>	<b>4.495.109,54 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Basis-Reinvermögen</b>	<b>2.220.798,71 €</b>	<b>2.220.798,71 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen aus Überschüssen</b>	<b>2.222.191,93 €</b>	<b>2.274.310,83 €</b>
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.153.457,31 €	2.204.253,21 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.734,62 €	70.057,62 €
<b>1.3</b>	<b>Sonderrücklagen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Fehlbetragsvortrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>2.212.113,42 €</b>	<b>2.704.155,99 €</b>
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.529.360,16 €	1.446.413,53 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	379.233,06 €	358.507,72 €
2.3	Sonstige Sonderposten	303.520,20 €	899.234,74 €
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>10.661,92 €</b>	<b>10.135,45 €</b>
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	10.661,92 €	10.135,45 €
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>139.569,85 €</b>	<b>126.745,87 €</b>
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	131.455,30 €	119.636,36 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.594,83 €	4.594,83 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	3.519,72 €	2.514,68 €
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>40.622,41 €</b>	<b>42.830,02 €</b>

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

	<b>Gesamtbetrag Passiv</b>	<b>6.845.958,24 €</b>	<b>7.378.976,87 €</b>
--	----------------------------	-----------------------	-----------------------

## Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 12.08.2024 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2022 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2022 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2022 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2022 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 13.08.2024*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 – Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 06.2022 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.08.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	4.262.300	10.900	54.000	4.219.200
– ordentliche Aufwendungen	4.396.900	9.000	12.500	4.393.400
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzaushalt</b>				
– die Einzahlungen	6.028.300	71.900	54.000	6.046.200
– die Auszahlungen	6.286.100	422.400	7.000	6.701.500
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.919.600	10.900	54.000	3.876.500
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.942.100	9.000	7.000	3.944.100
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.108.700	61.000	0	2.169.700
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.286.700	413.400	0	2.700.100
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	57.300	0	0	57.300
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5  
bleiben unverändert**

*Biesenthal, den 20.08.2024*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtrags-haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2024, die in der Sitzung der Gemeindevertreter-sitzung am 19.08.2024 beschlossen wurde, in der Zeit von

**Dienstag, den 03.09.2024 bis Donnerstag, den 19.09.2024**

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Käm-  
merei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, 20.08.2024*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## Jahreshauptversammlung am 13.09.2024 der Jagdgenossenschaft Tuchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tuchen lädt seine Mitglieder und alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am 13.09.2024 – Freitag, um 18:00 Uhr, in das Gemeindezentrum Tuchen recht herzlich ein.

Gemäß Satzung sind für eine Wahlperiode von 4 Jahren alle Mitglieder des Vorstandes am Termin neu zu wählen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Kassenführers

7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
- 8.1. Vorstellung der Kandidaten/innen
- 8.2. Wahl des Vorstandes – Vorsitzende/r/Jagdvorsteher/in
- 8.3. Wahl des Stellvertreters der/des Vorsitzenden/Jagdvorstehers/in
- 8.4. Wahl des Beisitzers/in
- 8.5. Wahl der/des Kassenführers/in
- 8.6. Wahl der/des Kassenprüfers/in – Schriftführers/in
9. Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges

*Der Jagdvorstand  
Matthias Falk*

## Auszahlung Jagdpacht – Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow

Am 26.09.2024 (Donnerstag) wird in der Zeit von 17:30 bis 18:30 Uhr auf der Sportanlage/Fußballplatz von Melchow/Grüntal, Am Postweg 2, 16230 Grüntal, die Jagdpacht 2023/ 2024 durch die Jagdgenossenschaft an die Landeigentümer ausgezahlt. Für die Legitimation bitten wir um Vorlage des

Personalausweises. Bei Änderung der Erbengemeinschaften ist eine Bevoll-mächtigung der übrigen Miteigentümer vorzulegen.

*Der Jagdvorstand*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 16.07.2024

#### **Beschluss Nr. N1/2024**

##### **Wahl des Amtsausschussvorsitzenden**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim wählt  
Herrn Carsten Bruch  
zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N2/2024**

##### **Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des/der Amtsausschussvorsitzenden**

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Wahl von 1 (Anzahl) Stellvertretern für den Amtsausschussvorsitzenden.
2. Der Amtsausschuss hat aus seiner Mitte  
Herrn Ronald Kühn  
als Stellvertreter/in des Amtsausschussvorsitzenden gewählt.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N3/2024**

##### **Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Form.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N4/2024**

##### **Neufassung der Geschäftsordnung des Amtes Biesenthal-Barnim**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Form.  
– *Beschluss angenommen*

*Biesenthal, 16.07.2024*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.07.2024

#### **Beschluss Nr. N10/2024**

##### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses“**

##### **Gemarkung: Klobbicke, Flur 2, Flurstück 106, Lindenstraße**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses“, Gemarkung: Klobbicke, Flur 2, Flurstück 106, Lindenstraße wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N11/2024**

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Breydin**

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 i. V. m. § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.  
Die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Breydin vom 09.06.2024 ist gültig.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N12/2024**

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin**

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.  
Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 09.06.2024 ist gültig.  
– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss Nr. N13/2024**

##### **1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin**

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25.05.2020 in der anliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

*Breydin, 23.07.2024*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

*gez. i. V. Reinhardt-Jess*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 08.08.2024

### Beschluss Nr. N12/2024

#### Vergabe der Leistungen „Austausch 11 Stk. Innentüren im Hort Grüntal“

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag für den Austausch von Innentüren im Hort Grüntal, an die Firma Dirk Schlöpping in Höhe von 13.719,18 € zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen* –

### Beschluss Nr. N11/2024

#### Bildung eines Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, einen Kultur- und Sozialausschuss zu errichten und mit den Gemeindevertretern Frau Ehlert, Herrn Seemke, Herrn Lungwitz, Frau Pomplun und Herrn Giese zu besetzen.

Den Vorsitz soll Frau Ehlert führen.

– *Beschluss angenommen* –

### Beschluss Nr. N17/2024

#### Vergabe der Bauleistungen zur Herstellung einer Bushaltestelle mit Fahrgastunterstand in der Gemeinde Sydower-Fließ, OT Grüntal an der L292 Dorfstraße vor Hausnummer 4

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower-Fließ beschließt:

1. Den Auftrag zur Herstellung der Bushaltestelle im OT Grüntal an der L 292 in der Dorfstraße an das Unternehmen  
BRB-Baugeräte-Ramm- und Bohrtechnik GmbH  
Coppistraße 10  
16227 Eberswalde  
mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 50.757,72 € (brutto) zu erteilen.
2. Die notwendigen überplanmäßigen Mittel in Höhe von 8.206,74 € werden aus der Buchungsstelle 61.1.01.401300, Gewerbesteuer, zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen* –

### Beschluss Nr. N15/2024

#### Abwägung und Bestätigung über die Erschließungskostenaufwendung für den Sängerplatz

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die Strom-, Frischwasser- und Abwassererschließung für die Ergänzungsbauten des Sängerplatzes.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt* –

### Beschluss Nr. N16/2024

#### Zuschuss an den Billardclub Tempelfelde 88 e. V. für die Reparatur von Billardtischen

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, dem Billardclub Tempelfelde 88 e.V. einen außerplanmäßigen Zuschuss für die Reparatur von Billardtischen in Höhe von 2.800,00 € aus der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zu gewähren.
2. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ abzurechnen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen* –

### NÖ

### Beschluss Nr. N10/2024

#### Pachtangelegenheiten

– *Beschluss angenommen* –

*Sydower Fließ, 08.08.2024*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12.08.2024

### Beschluss Nr. N11/2024

#### Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2022

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2022.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N12/2024

#### Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2022

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2022 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N13/2024

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.

Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09.06.2024 ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N14/2024

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsvorsteher der Gemeinde Melchow Ortsteil Melchow

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 i. V. m. § 84 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.

Die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow vom 09.06.2024 ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N15/2024

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Melchow

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt gemäß der

§§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 i. V. m. § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.

Die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Melchow vom 09.06.2024 ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N16/2024

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsvorsteher der Gemeinde Melchow Ortsteil Schönholz

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 i. V. m. § 84 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.

Die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz vom 09.06.2024 ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N17/2024

#### Errichtung eines Bauausschusses

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, einen Bauausschuss zu errichten.

Als Mitglieder des Bauausschusses werden benannt:

Herr André Harz	stellv. Herr Ronald Kühn
Herr Florian Springer	stellv. Herr Marko Schmidt
Herr Udo Springer	stellv. Frau Dorothee Mau
Herr Thorsten Kleinteich	stellv. Herr Tobias Springborn

Es werden die folgenden sachkundigen Einwohner in den Bauausschuss entsandt

Herr Nikolajski

Herr Riedel

Herr Hirselandt

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 12.08.2024

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*

*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.08.2024

### Beschluss Nr. N17/2024

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. N20/2024

#### Freigabe der Entwurfsplanung 1. und 2. Bauabschnitt zur Umgestaltung der Außenanlagen des Schulhofs und Kita-Spielplatz Marienwerder, Zerpenschleuser Straße 42, 16348 Marienwerder

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Die Freigabe der Entwurfsplanung Stand 07.08.2024 (LP 3) für den I. und II. Bauabschnitt zur Umgestaltung der Außenanlagen des Schulhofs und Kita-Spielplatz in Marienwerder.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Marienwerder, 19.08.2024

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

### IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

**Herausgeber** Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Redaktion** Amt Biesenthal-Barnim,  
Der Amtsdirektor  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
Fax (0 33 37) 45 99 40  
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen, Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2  
10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45  
Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de  
www.heimatblatt.de

**Anzeigenannahme** Wolfgang Beck  
Tel. (0 33 37) 45 10 20,  
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

#### Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

### Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 16
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 19
Aus den Vereinen	Seite 29
Kirchliche Nachrichten	Seite 36
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 38
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 40
Sonstiges	Seite 42
Notdienste	Seite 45

## INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

# Aufruf zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Waldbeirat der Stadt Biesenthal

Die Stadt Biesenthal sucht für die neue Legislaturperiode ehrenamtlich Mitwirkende für den Waldbeirat der Stadt. Aufgabe des Waldbeirats ist die Beratung der Stadtverordneten bei der Umsetzung des Waldkonzepts sowie die außenwirkende Kommunikation der Ziele und der notwendigen Maßnahmen des Waldkonzepts. Weiterhin soll der Waldbeirat als Ansprechpartner für interessierte Bürgerinnen dienen. Die Bürgerbeteiligung und Kommunikation soll zukünftig durch regelmäßige Beiträge im Amtsblatt, jährlich organisierte Waldwanderungen sowie weitere Informationsveranstaltungen zu Waldthemen umgesetzt werden (Auszug aus dem Konzept zum Management und der Weiterentwicklung des Stadtwaldes Biesenthal). Wenn Sie Interesse haben im Waldbeirat der Stadt Biesenthal

ehrenamtlich tätig werden zu wollen, melden Sie sich gern bei uns.

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte bis zum 31.8.2024 formlos per Mail oder Brief an:

Amt Biesenthal-Barnim  
Herr Wieloch  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
wieloch@amt-biesenthal-barnim.de  
Tel: 03337/ 45 99 22

### Rechtliche Grundlage hierfür ist die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal:

#### Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal § 11 a – Waldbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beirat mit der Bezeichnung

„Waldbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der gewerblichen und der freizeitbezogenen Nutzer der Wälder der Stadt Biesenthal. Der Waldbeirat soll die Stadtverordnetenversammlung bei der Nutzung der Wälder durch Vorschläge und Anregungen unterstützen sowie beraten.

- (2) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich aus wahlberechtigten Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Biesenthal zusammen, die sich bei der gewerblichen und freizeitbezogenen Nutzung der Wälder der Stadt Biesenthal einbringen wollen. Der Beirat wird von der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach deren Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die

Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss. Es wird auf eine paritätische Besetzung des Beirates durch Frauen und Männer hingewirkt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode, auf Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss, durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

- (3) Die Mitglieder des Waldbeirates sind ehrenamtlich tätig.

gez. Wieloch  
Fachbereichsleiter  
Ordnung, Soziales, Kultur

## Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- Brille
- Diverse Fahrräder
- Schlüsselbunde
- Hut
- Ring

Zur Abholung melden Sie sich

bitte telefonisch beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966. Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finders oder des Amtes über.



## Schutz unserer Jugend: Verbot des Cannabiskonsums in öffentlichen Bereichen

Wir, die Bürgermeister Ronald Kühn der Gemeinde Melchow und Carsten Bruch der Stadt Biesenthal, möchten ausdrücklich betonen, dass der Konsum von Cannabis in bestimmten öffentlichen Bereichen unserer Städte und Gemeinden verboten ist, wie es bereits im Gesetz verankert ist. Diese Maßnahme dient dem Schutz der gesamten Gemeinschaft, insbesondere jedoch dem Wohl unserer Kinder und Jugendlichen. Die betreffenden Bereiche umfassen Schulen, Spielplätze, Sportstätten und andere Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche häufig aufhalten.

Der öffentliche Raum sollte ein sicherer Ort für alle Bürgerinnen und Bürger sein, und dies schließt insbesondere unsere jüngsten und verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft ein. Kinder und Jugendliche sind besonders empfänglich für die negativen Auswirkungen von Drogenkonsum. Der Zugang und die



Carsten Bruch,  
ehrenamtl. Bürgermeister  
Stadt Biesenthal

Sichtbarkeit von Cannabis in den genannten Bereichen können den falschen Eindruck vermitteln, dass der Konsum unproblematisch oder sogar akzeptabel sei. Wir müssen sicherstellen, dass unsere Kinder in einer Umgebung aufwachsen, die frei von solchen Einflüssen ist, um ihre gesunde Ent-



Ronald Kühn,  
ehrenamtl. Bürgermeister  
Gemeinde Melchow

wicklung und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine der obersten Prioritäten unserer Stadt- und Gemeindepolitik. Wir wissen, dass der frühe Kontakt mit Drogen das Risiko von Abhängigkeit und anderen gesundheitlichen Problemen erheblich erhöht.

Durch das spezifische Verbot des Cannabiskonsums in den bereits gesetzlich festgelegten öffentlichen Bereichen möchten wir einen wichtigen Beitrag dazu leisten, solche Risiken zu minimieren und eine Vorbildfunktion für die jungen Menschen in unserer Gemeinschaft zu übernehmen.

Wir appellieren daher an alle Bürgerinnen und Bürger, dieses Verbot zu respektieren und uns dabei zu unterstützen, unsere Städte und Gemeinden zu einem sicheren und gesunden Ort für alle zu machen. Durch gemeinsames Handeln können wir dazu beitragen, dass unsere Kinder und Jugendlichen in einer Umgebung aufwachsen, die frei von negativen Einflüssen ist und ihnen die besten Voraussetzungen für eine positive Zukunft bietet. Ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen stehen für uns an erster Stelle.

**SITZUNGSTERMINE**

02.09.	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder
18:00 Uhr	Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
02.09.	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow
19:00 Uhr	Feuerwehr Schönholz
02.09.	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19:00 Uhr	Gemeindezentrum Tuchen
03.09.	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
19:00 Uhr	Gemeindezentrum Tuchen
05.09.	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19:00 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
09.09.	Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19:00 Uhr	Begegnungsstätte Rüdnitz
10.09.	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow
17:30 Uhr	Sitzungsraum, Amtsverwaltungsgebäude Haus 2
10.09.	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19:00 Uhr	Begegnungsstätte Rüdnitz
11.09.	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder
19:00 Uhr	Gemeindezentrum Marienwerder
11.09.	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19:00 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
12.09.	Ausschuss Finanzen & Haushalt der GV der Gemeinde Marienwerder
19:00 Uhr	Gemeindezentrum Marienwerder
12.09.	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
19:00 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
16.09.	Bauausschuss der GV der Gemeinde Melchow
19:00 Uhr	Touristisches Begegnungszentrum
19.09.	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder
19:00 Uhr	Gemeinde – Vereinshaus Sophienstädt
19.09.	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz
19:00 Uhr	Begegnungsstätte Rüdnitz
23.09.	Ausschuss A1 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal
19:00 Uhr	Mensa Grundschule „Am Pfefferberg“
24.09.	Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow
18:00 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
24.09.	Ortsbeirat Danewitz
19:00 Uhr	Gemeindehaus Danewitz
25.09.	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19:00 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
26.09.	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
19:00 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
30.09.	Ortsbeirat des Ortsteils Sophienstädt,
19:00 Uhr	Gemeinde Marienwerder Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
30.09.	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19:00 Uhr	Kulturraum Trampe

**Schließung der Meldestelle aufgrund Systemumstellung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie darüber informieren, dass die Meldestelle des Amtes Biesenthal-Barnim in der Zeit vom 18. November 2024 bis 22. November 2024 geschlossen bleibt. Grund für die Schließung ist eine umfassende Systemumstellung, die notwendig ist, um unsere Dienstleistungen für Sie weiter zu verbessern. Während dieser Zeit finden die Schulungen der Mitarbeiter statt, um sicherzustellen, dass sie mit dem neuen System vertraut sind und Ihnen wie bisher einen schnellen und unkomplizierten Service bieten können. Die eigentliche Umstellung auf das neue System erfolgt am 4. Dezember 2024, und ab dem 5. Dezember 2024 werden wir mit dem neuen Programm arbeiten. Wir bitten Sie um Verständnis,

dass es in den ersten Tagen nach der Umstellung zu längeren Bearbeitungszeiten und möglichen Verzögerungen kommen kann. Unsere Mitarbeiter geben ihr Bestes, um Ihnen so schnell wie möglich zu helfen und die Übergangsphase so reibungslos wie möglich zu gestalten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Geduld. Mit freundlichen Grüßen, Ihre Meldestelle Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass dringende Anliegen während der Schließungszeit leider nicht bearbeitet werden können. Planen Sie daher Ihre Behördengänge entsprechend und wenden Sie sich im Vorfeld oder nach der Schließzeit an uns.



**Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats September übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!**

*Ihre Amtsverwaltung*

**Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:**

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal  
 Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40  
 E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de  
 Annahmezeiten:  
 Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

**Annahme von Anzeigen:**

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19  
 E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 10. September 2024**  
**Erscheinungsdatum: 24. September 2024**

## NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

## STADT BIESENTHAL

**31.08.2024**  
Samstag

# ERNTEFEST

In **DANEWITZ**  
auf dem **FESTPLATZ**

**11:00 Uhr Erntedankgottesdienst**  
mit dem Posaunenchor und dem  
gemischten Chor Biesenthal  
in der Danewitzer Kirche

**14:00 Uhr Erntefestumzug**  
mit alter und neuer Landtechnik,  
begleitet durch den Fanfarenzug  
aus Berlin-Friedrichshain

**Buntes Familienfest**  
für die ganze Familie

**Ab 19:00 Tanz** unter der  
Erntekrone mit **DJ Bubi**

Förderverein der  
**Freiwilligen Feuerwehr Biesenthal e.V.**

## Tag der offenen Tür

**Samstag, 14.09.2024**  
von **14 bis 18 Uhr**

Feuerwehr zum Anfassen  
Spiel und Spaß für die Jüngsten  
Vorführung Brandbekämpfung

Vorstellung des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V.  
**DARC** Funkamateure OV Barnim

*Für das leibliche Wohl wird mit warmen sowie kalten  
Speisen und Getränken in altbekannter Weise gesorgt*

**Feuerwehr**  
retten-löschen-bergen-schützen

#### ➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1  
Wir bitten um vorherige Terminabsprache, ☎ 03337/2003

#### ➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9–12 Uhr, 14–18 Uhr / Donnerstag 9–15 Uhr  
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

#### ➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke  
Termine im September: **03.09. & 17.09.2024**  
Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00  
Uhr bis 19:00 statt.

#### ➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.  
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!  
Nächster Termin: **10. September 2024**

### GEMEINDE BREYDIN

☞ **Sprechzeiten ehrenamtlicher Bürgermeister Thomas Höhns**  
jeden Donnerstag  
16 Uhr bis 17 Uhr GZ Tuchen | 17.05 Uhr bis 18 Uhr KR Trampe

☞ **Gemeindearchiv Breydin**

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

**Öffnungszeiten:**

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr  
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr  
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

## Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

### Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. Die Annahme erfolgt samstags von 9.00 – 11.00 Uhr!

**Der Kompostierplatz öffnet für Sie im September: 07.09. & 28.09.2024**



**Tradition leben**

**26. ERNTEFEST der Gemeinde BREYDIN mit den Orten Trampe, Klobbicke und Tuchen am Samstag, den 21. September 2024 in Tuchen**

14 Uhr Start des traditionellen Festumzuges von Trampe über Klobbicke nach Tuchen

ab 15 Uhr Buntes Programm mit Spiel und Spaß für die Kleinen und die Großen rund um die Fachwerkkirche in Tuchen

ab 18 Uhr Tanz&Musik unter der Erntekrone in der Kirche



Liebe Kinder, auch in diesem Jahr gibt es den Kürbisfratzenwettbewerb.

**MACHT MIT!** Jedem winkt ein Preis.

**Seien Sie herzlich willkommen in Breydin**



### GEMEINDE MARIENWERDER



☞ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**  
freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
  - jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstadt und
  - jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlisdorf oder
  - nach persönlicher Vereinbarung
- Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

## Konzertreihe „Klassik auf dem Lande 2024“: „Schottenrock und Lederhose“

Schottland und Bayern – zwei Regionen, die vieles gemeinsam haben: urige Kleidung, alte Traditionen und Bräuche, herrliche Natur, das Streben nach Unabhängigkeit, Nationalgetränke und natürlich traditionelle Musik! Aus diesen vielen verschiedenen Stoffen webt das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde unter der Leitung von Urs-Michael Theus am 13. September um 18:00 Uhr in der Kirche Ruhlisdorf ein unterhaltsames und mitreißendes Programm, das von traditionellen schottischen Klängen bis hin zu bayerischer Volksmusik reicht. Unter dem Motto „Das Münchner Kindl trifft auf den Highlan-

der“ erklingen gemeinsam mit dem Tenor Brendan Sliger traditionelle Klassiker wie „Auld lang syne“ und zünftige Musik aus Bayern wie „In München steht ein Hofbräuhaus“. Wir freuen uns darauf, Sie bei diesem musikalischen Highlight wieder begrüßen zu dürfen.

Kartenreservierungen unter: Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde Tel.: (0 33 34) 25 650 Abendkasse ist ab 17:00 Uhr geöffnet. Eintritt: 10,00 Euro / Kinder bis 14 Jahre frei

Änderungen vorbehalten



KONZERTREIHE "KLASSIK AUF DEM LANDE"

**SCHOTTENROCK & LEDERHOSE**

Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde  
Dirigent: Urs-Michael Theus  
Solist: Brendan Sliger

**13. SEPT. | 18 UHR**

**KIRCHE RUHLSDORF**

Tickets unter:  
Brandenburgisches Konzertorchester  
Tel: (03334) 25 650  
und an der Tageskasse ab 17:00 Uhr

Logo des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde  
Logo der Gemeinde Marienwerder  
Logo des Bürgervereins Ruhlisdorf  
Logo der Gemeinde Ruhlisdorf  
Logo des Landtages Barnim

## Ruhlsdorf feiert Erntefest!

Am 14. und 15. September ist es wieder so weit: Ruhlsdorf feiert Erntefest im Festzelt auf dem Dorfanger. Eine schöne Tradition dabei ist der Auftakt am 13. September: das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde spielt in der Dorfkirche. Das Programm heißt ‚Schottenrock & Lederhose‘. Schottland und Bayern – zwei Regionen, die vieles gemeinsam haben: urige Kleidung, alte Traditionen und Bräuche, herrliche Natur, das Streben nach Unabhängigkeit, Nationalgetränke und natürlich traditionelle Musik! Los geht es um 18 Uhr für 10 Euro Eintritt, bis 14 Jahre frei.

Am Sonnabend wird dann legendär gefeiert mit der Showband SOWIESO. Bereits zum 10. Mal lassen die Herren die Holzplanken erbeben. Los geht es ab 18 Uhr zum Vorglühen bei allerlei Köstlichkeiten rings um das Festzelt. Ab 20 Uhr spielt dann SOWIESO – und in der Partypause gibt es wie immer die berühmte Ruhlsdorf-Tombola. Der Abend kostet 10 Euro Eintritt, das Tombola-Los ist im Preis enthalten. Kinder bis 14 Jahre sind frei. Der Sonntag steht ganz im Zei-

**Erntefest 2024!**  
**14. & 15. September**  
im Festzelt auf dem Dorfanger in Ruhlsdorf

Showband SOWIESO, Frühschoppen,  
Erntedank-Gottesdienst,  
Kinderprogramm &  
viele Köstlichkeiten

Mit Unterstützung u.a. von:

[www.ruhlsdorf700.de](http://www.ruhlsdorf700.de)

e.dis Sparkasse Barnim

chen eines zünftigen Frühschoppens mit dem Abtanzen

der Erntekrone und einem bunten Kinderprogramm! Der Kin-

derliedermacher Michael Günther sorgt diesmal für den Spaß der Kleinen. Die Original Wandlitzer Musikanten heizen im Festzelt ein. Es gibt selbstgebackene Kuchen und leckeres Schwein. Davor jedoch beginnt der Sonntag mit dem Erntedank-Gottesdienst in der Dorfkirche. 9:30 Uhr Gottesdienst, ab 10 Uhr öffnet das Festzelt – der Eintritt am Sonntag ist frei.

### Hier der Überblick:

#### 13. September:

Konzertorchester Eberswalde  
18 Uhr – Dorfkirche Ruhlsdorf  
,Schottenrock & Lederhose‘

#### 14. September

Erntefest Party mit Showband SOWIESO  
ab 18 Uhr Einlass, 20 Uhr SOWIESO  
Festzelt auf dem Dorfanger

#### 15. September

Erntefest Frühschoppen mit Original Wandlitzer Musikanten und buntem Kinderprogramm, ab 09:30 Uhr Erntedank-Gottesdienst in der Dorfkirche ab 10:00 Uhr im Festzelt auf dem Dorfanger



**GEMEINDE MELCHOW**

**700 Jahre Melchow – Endspurt bis zum Festwochenende ab 6. September**



Bereits die Eröffnung des Festjahres am 18. April war ein großer Erfolg, gefolgt von zwei sehr gut besuchten Festen, dem Kinder- und Vereinsfest am 1. Juni sowie dem 100. Geburtstag der Freiwilligen Feuerwehr Melchow am 13. Juli.

Die positive Resonanz der Gäste zeigt schon jetzt, dass die Melchower gut feiern können. Und tatsächlich steht das große Festwochenende (06. bis 08.09.2024) ja erst noch bevor. Die Vorbereitungen dafür laufen seit Anfang 2023, besonders die Organisation des Festumzugs am 7. September ist dabei sehr komplex. Inzwischen hat die heiße Phase der Vorbereitung begonnen. Straßensperrungen wurden beantragt. Die für Melchow wichtigen historischen Zeitmarken sind festgelegt und somit, welche Themen der Festumzug zeigen wird. Die Darsteller für den Umzug sind rekrutiert, die Moderation steht und die Stromversorgung ist beauftragt. Jedoch gibt es noch zahlreiche weitere Details abzustimmen. Das ca. 20-köpfige Organisationsteam koordiniert aktuell, dass die einzelnen Themen-Gruppen bauen und basteln können sowie die Darsteller mit passenden Kostümen versorgt werden.

Zur Einstimmung auf das Festwochenende einige wichtige Informationen:

Das Klappstuhl-Theater aus Wandlitz eröffnet das Festwo-

chenende mit dem Urlaubs-comedy-Stück „Achtung Globetrottel“ am 6. September im Innenhof des TBZ Lindengarten. Karten zum Preis von 13,24 € sind unter [buergermeister@melchow.de](mailto:buergermeister@melchow.de) oder bei Fam. Lindt unter 03337/451162 zu bestellen (Bezahlung vor Ort). Aufgrund des begrenzten Platzangebots wird eine Reservierung dringend empfohlen.

Der Festumzug am 7. September startet um 14 Uhr am Bäcker und führt über die Eberswalder Straße zum Karpfenteich, die Hauptstraße wird also an diesem Tag teilweise gesperrt sein. In Vorbereitung darauf trifft sich am Samstag, den 24. August das Dorf um 10 Uhr am Schaukasten zum gemeinsamen „Dorfputz“. Viele helfende Hände werden gebraucht. Auch werden an diesem Tag die bis dahin gebastelten Wimpelketten aufgehängt. Alle Beteiligten sind schon sehr gespannt, wie weit diese reichen werden. Natürlich können Wimpel bis dahin fleißig weiter gebastelt werden. Damit ist noch nicht genug, denn am 8. September wird gemeinsam aufgeräumt und alle Helfer mit Musik und Frühshoppen belohnt. Dieser Sonntag bildet dann den Abschluss des Festjahres 2024.

Die Gemeinde und das Organisationsteam freuen sich auf ein herausragendes Festwochenende mit vielen Gästen, man wird schließlich nur einmal 700 Jahre!

↳ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: [buergermeister@melchow.de](mailto:buergermeister@melchow.de) senden.

**Kontakt zur Gemeinde Melchow:**

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, ☎ 03337/ 425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

*Ronald Kühn, ehrenamtlicher Bürgermeister*

Ehrenamtliche Pflgelotsin in Schönholz: Ines Leusch, ☎ 03334 3891536

**GEMEINDE RÜDNITZ**



↳ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521) | Bahnhofstr. 12 , Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof) | Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

**GEMEINDE SYDOWER FLIEß**

↳ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

jeden letzten Donnerstag im Monat von 17 – 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde) Änderungen werden in den Schaukästen ausgehangen

**Nächster Termin: 26. September 2024 im Gemeindezentrum Tuchen**

Kontakt: [s.seemke@t-online.de](mailto:s.seemke@t-online.de) | Teleon: 0175 20 80 248

**Alles über die Gemeinde Sydower Fließ mit den Ortsteilen Tempelfelde und Grüntal online unter:**  
[www.sydower-flieess.de](http://www.sydower-flieess.de)

## Erntefest in Grüntal am 13. und 14. September

Wir freuen uns, Sie zum diesjährigen Erntefest nach Grüntal einladen zu dürfen. Auch im diesjährigen Programm trifft Tradition auf Neues. Lassen Sie sich überraschen!

### Freitag, 13. September

- ab 16 Uhr | Laternenbasteln im Hort – Kinder können ihre Laternen für den abendlichen Umzug selbst basteln.
- 18 Uhr | Volleyballturnier in der Turnhalle der Grundschule – Mannschaften können sich noch bis zum 01.09.2024 per E-Mail an [erntefest@sydowerfliess.de](mailto:erntefest@sydowerfliess.de) anmelden. Die Einspielzeit beginnt um 17:30 Uhr. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grüntal e. V. sorgt für das leibliche Wohl.
- 18:30 Uhr | Konzert in der Kirche „Balsam für die Seele“ – Schülzke und Reich sorgen für ein abwechslungsreiches Programm. Der Eintritt ist frei – um Kollekte wird gebeten!
- 20 Uhr | Laternenumzug mit Dudelsack – Start an der Kirche und weiter durchs Dorf auf den

Schulhof. Dort warten Knüppelkuchen und Kinderpunsch.

### Samstag, 14. September

- 14 Uhr | Festumzug mit musikalischer Begleitung – Aufstellung und Anmeldung um 13:30 Uhr in der Schönholzer Straße, Umzug über die Dorfstraße zum Festplatz – musikalisch begleitet durch die Fanfaren- und Musikgarde Frankfurt (Oder) e. V.
- etwa 15 Uhr | Aufzug der Erntekrone und bunter Familien-nachmittag. Speisen und Getränke, Snacks, Eis, Kuchen, Spiel und Spaß für Groß und Klein, traditionelles Handwerk und Kunst aus der Region, abwechslungsreiches Bühnenprogramm, Strohburg, Torwandschießen, Tattoos, ...
- 19 Uhr | Prämierung der Umzugsteilnehmer und Eröffnung des Tanzes unter der Erntekrone mit Musik von DJ Lutz und einer spektakulären Lichtershow!

**Festwiese hinter Hort und Feuerwehr, Dorfstraße 63, 16230 Sydower Fließ**



## Sommer-Sonne-Sommerfest der Senioren in Tempelfelde

Wie jedes Jahr trafen sich auch 2024 Seniorinnen und Senioren zum Sommerfest der Gemeinde Sydower Fließ auf dem Sängerparkplatz in Tempelfelde. Eingeladen waren alle Seniorinnen und Senioren aus Tempelfelde und Grüntal. Ausgerichtet wurde das Fest von der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde mit Unterstützung der Gemeindevertreterin Mandy Ehlert und dem Gemeindearbeiter Uwe. Bei fröhlicher Musik, die DJ Reinhard präsentierte, wurden geplauscht und Gedanken ausgetauscht bei Kaffee und Kuchen. Das Wetter war wie so häufig, wenn die Senioren feiern, optimal.

Eröffnet wurde das Fest von der

der Volkssolidarität, Brigitta Kempe. Der Bürgermeister, Stefan Seemke, begrüßte die ca. 40 Teilnehmer mit einer kurzen Ansprache.

Der Mini-Markt in Grüntal versorgte uns mit Getränken und einem Imbiss, gesponsert von der Gemeinde Sydower Fließ. Dafür möchten wir ganz herzlich DANKE sagen.

Vielen Dank auch an die fleißigen Helfer, ohne die ein solches Fest nicht stattfinden kann.

Die Mitglieder der Volkssolidarität Ortsgruppe Tempelfelde freuen sich darüber, dass sie von vielen Seiten hörten: „Das war wieder ein schönes Fest!“

Volkssolidarität Ortsgruppe  
Tempelfelde



Der Bürgermeister der Gemeinde Sydower Fließ, Stefan Seemke, begrüßt die Gäste.



Brigitta Kempa eröffnet als Vorsitzende der Volkssolidarität Ortsgruppe Tempelfelde das Sommerfest.

# Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in der Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
  - a. alle selbständigen Gehwege,
  - b. die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
  - c. alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - d. Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffällende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefällestrecken).

## § 2 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I. eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten ( Verpflichtete ) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.
- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

## § 3 Reinigungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

### Reinigungsklasse I:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| anliegender Eigentümer: | Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;                |
| Gemeinde:               | Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |



**Reinigungsklasse II:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
- Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse III:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
- Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse IV:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
- Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde Sydower Fließ.
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Gemeinde Sydower Fließ. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/ Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

**§ 4 Winterdienst**

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Sydower Fließ werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
  - an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03 des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
  - entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt,
  - entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt
  - entgegen § 3 Abs. 9 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
  - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
  - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
  - entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,
  - entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,

- k. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind.
  - l. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - m. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - n. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
  - o. entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen verbringt.
  - p. entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

**§ 6 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Gemeinde Sydower Fließ auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Sydower Fließ gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

**§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlagen:**

- 1. Gesamtstraßenverzeichnis
- 2. Reinigungsklassen

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.11.2021

gez. André Nedlin

Amtsdirektor

**Anlage 1  
Gesamtstraßenverzeichnis**

**Ortsteil Grüntal**

- Am Postweg
- Bernauer Weg
- Biesenthaler Straße
- Dorfstraße
- Karl-Marx-Straße
- Melchower Weg
- Mühlenbergweg
- Parkstraße
- Schönholzer Straße

**Ortsteil Tempelfelde**

- Am Sägewerk
- An der Gartenstraße
- Bernauer Damm
- Blumenweg
- Gartenstraße
- Grüntaler Straße
- Kastanienstraße
- Lindenstraße
- Margritenstraße
- Schönfelder Straße
- Siedlung
- Triftweg

**Reinigungsklasse I:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
- Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

**Reinigungsklasse II:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
- Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse III:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
- Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse IV:**

- anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
- Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

**Ortsteil Grüntal**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Am Postweg	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bernauer Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Biesenthaler Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Karl-Marx-Straße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Melchower Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mühlenbergweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Parkstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schönholzer Straße bis Abzweig „Am Postweg“	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schönholzer Straße ab Abzweig „Am Postweg“ bis Ende der Bebauung	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Ortsteil Tempelfelde**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Am Sägewerk	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
An der Gartenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bernauer Damm	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bernauer Damm Verbindung zwischen Schönfelder Straße und Triftweg bis Ende der Bebauung	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Blumenweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Gartenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

<b>Straße</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Grüntaler Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Kastanienstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Margeritenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schönfelder Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlung	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Triftweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Bekanntmachungsanordnung**

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 18.11.2021, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/2021, 31. Jahrgang am 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 29.11.2021*

*gez. Nedlin  
 Amtsdirektor*

## AUS DEN VEREINEN

Heimatverein Biesenthal e. V. informiert



## Tag des offenen Denkmals®

**Wahr-Zeichen.**

Zeitzeugen der Geschichte

8.9.2024


 Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.  
 Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland


Am 8. September 2024 findet zum zweiten Mal der „Tag des offenen Denkmals“ auf dem Schlossberg Biesenthal statt.

In einer gemeinsamen Aktion werden der Heimatverein Biesenthal e.V., der Deutsche Amateur-Radio-Club e.V. und eine Gruppe von Funkamateuren diesen Tag gestalten. Interessierte Besucher bekommen Informationen über den Schlossberg und seine Geschichte sowie den Kaiser-Friedrich-Turm.

Parallel dazu wird mit verschiedenen Funkstationen internationaler Funkverkehr sowohl im Sprech- als auch im Tastfunk durchgeführt.

Wer mag kann selbst einmal versuchen sich mit dem Morsealphabet vertraut zu machen. Und wer es schafft nach einer kleinen Einführung seinen Namen fehlerfrei zu morsen bekommt ein Diplom.

Kommen Sie vorbei und schauen sie sich das mal an!

# Neue Funde im Archiv des Heimatvereins – der Nachlass des Postschaffners Wilhelm Puttlitz

Bei der Durchsicht der Bestände des Heimatvereins im Rahmen des neuen Sammlungskonzepts

gab es erneut interessante Funde. Versteckt zwischen diversen Stapeln von Dokumenten fan-

den sich an vier verschiedenen Stellen Papiere des Postschaffners Wilhelm Puttlitz aus Bie-

senenthal. Zusammengelegt rekonstruieren sie ziemlich genau sein Leben:

Wilhelm Karl Friedrich Puttlitz wurde am 5. Oktober 1879 in Biesenthal geboren.

Vom 17. Oktober 1901 bis 21. September 1903 diente er als „Musketier bei der 1. Kompanie des 1. Ermländischen Infanterie-Regiments Nr. 150“ in Allenstein Ostpreußen (heute Olsztyn in Polen).

Wann Wilhelm Puttlitz in den Postdienst eintrat ist unklar. Im vom Apotheker Hubert Roufs herausgegebenen „Adressbuch für die Stadt Biesenthal“ von 1913 findet sich jedoch folgender Eintrag:

„Kaiserliches Postamt III. Klasse, Biesenthal II (Bahnhof)

...  
W. Puttlitz, Landbriefträger  
...“



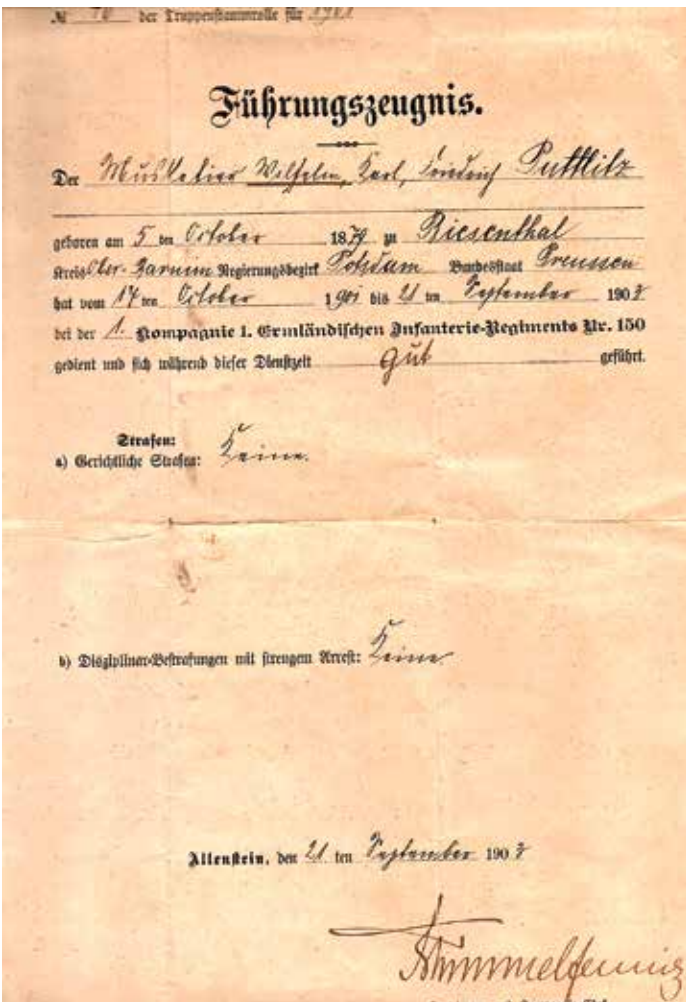
Wilhelm Puttlitz als Musketier. Mit einiger Mühe lässt sich die „150“ auf seinen Schulterklappen erkennen.



Die Hülle von seinem Militärpass. Der Pass selbst musste wohl abgegeben werden. Statt dessen fand sich das Stoffabzeichen darin.



Stoffabzeichen mit seinen Initialen.



Das Führungszeugnis. Damals ein wichtiges Dokument für spätere Anstellungen.



Bescheinigung für die Verleihung des Eisernen Kreuzes. Die eigentliche Urkunde wurde nicht gefunden.



Das könnte Wilhelm Puttlitz als Landbriefträger sein.

Vermutlich aus dieser Zeit gibt es sogar ein Foto welches – ebenfalls vermutlich – Wilhelm Puttlitz in Grüntal auf dem Bock der Postkutsche zeigt. Neben ihm sitzt ein Fahrgast der die Postkutsche wie damals üblich als „Nahverkehrsmittel“ benutzt.

Am 9. Mai 1917 wurde ihm als „Wehrmann des Königlich Preussischen Reserve Infanterie-Regiments No. 1“ das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Am 1. April 1927 wurde Wilhelm Puttlitz vom Präsidenten der Oberpostdirektion Potsdam die Stelle als Oberpostschaffner beim Postamt Biesenthal 2 übertragen.

Als Anerkennung für seine 40-jährigen treuen Dienste als Beamter erhielt Wilhelm Putt-

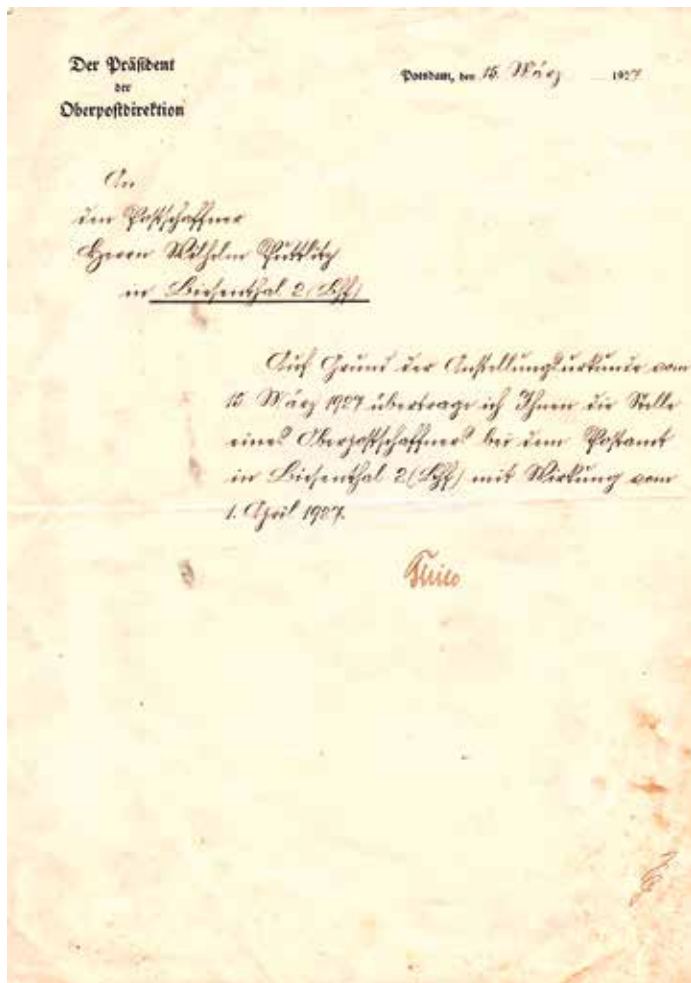
litz am 28. September 1942 das Goldene Treuedienst-Ehrenzeichen.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1942 wurde Wilhelm Puttlitz wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Sein Sterbedatum ließe sich vermutlich ebenfalls finden, dazu müsste man noch die Kirchenbücher studieren.

Der Fund zeigt einmal mehr, dass sich die Durchsicht und Sortierung – dazu gehört auch die Aussortierung – der Bestände lohnt, denn erst dann ist ein detailliertes Studium der Dokumente bzw. deren Zuordnung möglich. Helfen Sie uns dabei!

Heimatverein Biesenthal e. V.  
www.heimatverein-biesenthal.de



Wilhelm Puttlitz wird zum Oberpostschaffner befördert.

## Wanderung durch das Biesenthaler Becken am 27. Oktober

Am 27. Oktober 2024 lädt der Heimatverein Biesenthal e. V. zu einer kleinen Wanderung durch das buntlaubige Biesenthaler Becken ein. Neben Erklärungen zur Mythologie, Verwendung, Ökologie und Botanik – vorwiegend der Gehölze – wird unter der fachkundigen Führung von Herrn Christian Rutz, Dipl.-Ing

für Gartenbau, der „Biesenthaler Pflanzenkönig“ ermittelt und mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Treffpunkt ist um 10:00 Uhr auf dem Rastplatz am Langerönnner Weg. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer!


Heimatverein Biesenthal e. V.

**Akademie 2. Lebenshälfte**  
Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“  
Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde  
☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de  
Alle Angebote und weitere Informationen unter:  
[www.akademie2.lebenshaelfte.de](http://www.akademie2.lebenshaelfte.de)

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

<b>Digitale Kompetenzen</b>	
Neue Kurse ab September	Erste Schritte in die Welt von Smartphone und Tablet Ich lerne meinen Computer besser kennen: Einstiegswissen
<b>Sprachkurse</b>	
ab 22. August 17:30-19:00	Happy Reading, Englisch lernen mit Kurzgeschichten
ab 20. September freitags oder mittwochs	Polnisch für Anfänger
ab 4. September 16:30-19:00	Spanisch für Anfänger
<b>Diskurs</b>	
5. September Donnerstag, 14-17 Uhr	Landtagswahl 2024: Podiumsdiskussion mit den Direktkandidaten zum Thema Seniorenpolitik
5. September Donnerstag, 15:00-16:30	„Es war einmal...“ Märchen aus aller Welt vorgestellt von Bernadette Gräwe
<b>Bildung für nachhaltige Entwicklung</b>	
26. September 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch: Wissen rund um den Garten Jetzt noch etwas aussähen? Himbeeren und Brombeeren schneiden.
<b>Kultur und Gestalten</b>	
19. September 09:00-10:30	Malen in der Akademie



## Heimatverein Biesenthal e.V.

**Hier unsere letzte Frage:**

Wann wurde der Fern-Radweg Berlin - Usedom offiziell eröffnet?

a. 1999  
b. 2007  
c. 2012

Nr. 2

**Hier die richtige Antwort:**

Baubeginn war 2002. Die offizielle Eröffnung durch den ADFC fand am 30. August **2007** statt. Der Radfernweg ist 337 Km lang. Er beginnt in Berlin-Mitte und führt durch das Barnimer Land, die Uckermark und durch Vorpommern nach Peenemünde auf die Insel Usedom.

Nr. 2

**Hier unsere neue Frage:**

Wann erwarb Biesenthal die Berechtigung sich „Luftkurort“ zu nennen?

a. 1912  
b. 1934  
c. 1992

Die Lösung finden Sie auf [www.heimatverein-biesenthal.de](http://www.heimatverein-biesenthal.de)!

Nr. 3

## Zwei-Seenwanderung am 08. September

**Treffpunkt 10:00 Uhr Dorfstraße 5 vor der ehemaligen Gaststätte „Zum Fröhlichen Gustav“**

Hier erfolgt die Ausgabe der Teilnehmerkarten (1 Euro je erwachsenen Teilnehmer zur Deckung der Kosten) und es gibt den Startstempel.

Für alle Freunde des Wanderns führt die Strecke in Richtung Lobetal zum Mecheseesee, weiter durch den Wald Richtung Hellmühle zum Langeröner See. Nach einer Pause treten wir den

Rückweg an und folgen dem Usedomer-Radweg bis zum Abzweig Langeröner Weg.

Das Wanderziel ist wieder die ehemalige Gaststätte zum „Fröhlichen Gustav“, wo jeder die Möglichkeit hat, sich bei einem Imbiss zu stärken und den entstandenen Flüssigkeitsverlust wieder aufzufüllen.

Wir freuen uns auf euch.

*Im Namen des Vorstandes  
Christina Straube  
1. Vorsitzende*



### LOCAL NEWS LIVE

## Der Biesenthal-Podcast

- Redaktion
- Schnitt
- Interviews
- Social-Media

**Wir suchen Leute zwischen 13 und 17 Jahren die Interesse an einem Podcast-Projekt haben.**

Kontakt: [danielkubiak@gmx.de](mailto:danielkubiak@gmx.de)  
Unterstützt vom Kulturbahnhof Biesenthal



## Bakterien für den Genuss – Fermentieren für Hausmannskost & Hipster-Küche

Der Salonabend lädt ein zu einem kulinarischen Thema in den Kulturbahnhof Biesenthal

Lust auf neue Geschmackserlebnisse?

Im nächsten Salonabend geht es um eine uralte und gleichzeitig sehr moderne Methode zur Konservierung und Veredelung von Lebensmitteln.

Egal ob Sauerkraut, Kimchi, Kefir, Joghurt oder Brot, viele Lebensmittel lassen sich durch eine einfache Fermentation geschmacklich aufpeppen, sind besser verdaulich und auch noch gut für die Gesundheit.

Fermentieren ist Trend. Neuentdeckt von Hobby- & Spitzenköchen spielt es auch in der modernen Hipster-Küche eine Rolle und eröffnet vielfältige Möglichkeiten.

Da trifft Rotkohl auf Zimt und Pflaume, Karotte auf Koriander, Rote Beete auf Apfel und Fenchel. Ausprobieren, was der Garten oder die Gemüsetheke hergibt. Es darf experimentiert werden.

Noch einfacher und schneller lässt sich mit Wasserkefir-kristallen ein spritziges Getränk herstellen, eine leckere zuckerreduzierte Alternative zu den üblichen Softdrinks mit individuellen Geschmacksrichtungen.

Die Möglichkeiten sind vielseitig, Technik und Aufwand sind überraschend einfach.

Sind Sie neugierig geworden und haben Lust auf mehr Inspiration und interessante Gespräche? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem nächsten **Salonabend** am Freitag, dem **13. September** ab 19:00 Uhr in den Kulturbahnhof in Biesenthal ein. Der Impulsvortrag wird von der Gärtnerin und Gemüsebäuerin Lea Graf gehalten, die auch Kurse zum Fermentieren anbietet.



Copyright: Pater Meyer

### Weitere Termine mit Lea Graf im Kulturbahnhof:

**Fermentierkurs Basis**  
6.10.2024 von 11-15 Uhr

**Fermentierkurs Spezial: Aufstriche, Frischkäse, Joghurt, Kombucha, Kefir...**  
3.11.2024 von 11-15 Uhr

**Haltbarmachen: Einkochen, Vakuumieren, Dörren**  
17.11.2024 von 11-15 Uhr

**Fermentierkurs Basis**  
24.11.2024 von 11-15 Uhr

Anmeldung und ausführliche Informationen unter [lea.graf@gmx.de](mailto:lea.graf@gmx.de)

Und wie immer ist nach dem Salonabend vor dem Salonabend. Am besten schon mal die nächsten spannenden Themen im Kalender notieren:

**15. Salonabend am 4. Oktober 2024:**  
Kneipenkultur – Mehr als Schnaps und Bier

**16. Salonabend am 1. November 2024**  
Licht und Schatten – Vom Klick zum Bild

### 17. Salonabend am 6. Dezember 2024

Feuerzangenbowle & Keks-Sommeliers

Die Bar öffnet jeweils um 19 Uhr. Der Impulsvortrag startet um 19:30 Uhr.

Vielleicht haben Sie ein interessantes Thema, welches Sie schon immer mal vorstellen wollten? Oder gibt es etwas, worüber Sie gern mehr erfahren würden? Schreiben Sie uns: [info@bahnhof-biesenthal.de](mailto:info@bahnhof-biesenthal.de) Betreff SALONABEND

Alle Veranstaltungen im Kulturbahnhof unter Veranstaltungen über [www.bahnhof-biesenthal.de](http://www.bahnhof-biesenthal.de) oder direkt über den QR Code



Ines Benning  
Kulturbahnhof Biesenthal

### Einfaches Sauerkrautrezept:

#### Zutaten:

- 1 Kopf Weißkohl
- 1–2 Esslöffel Salz (je nach Geschmack)
- Optional: Gewürze wie Kümmel oder Wacholderbeeren

#### Anleitung:

1. Den Kohl fein hobeln und in eine große Schüssel geben.
2. Salz hinzufügen und den Kohl kräftig durchkneten, bis er weich wird und Flüssigkeit freisetzt.
3. Den Kohl samt seiner Flüssigkeit in ein sauberes Einmachglas füllen und fest andrücken, sodass die Flüssigkeit den Kohl bedeckt.
4. Ein sauberes Gewicht (z.B. ein kleineres Glas) auf den Kohl legen, um ihn unter der Flüssigkeit zu halten.
5. Das Glas mit einem Tuch abdecken und bei Raumtemperatur 1–2 Wochen fermentieren lassen. Täglich überprüfen und ggf. entstandene Gase entweichen lassen.

## 18. Straßenmusikfest im Kulturbahnhof Biesenthal

Zum 18. Mal lädt der Kulturbahnhof Biesenthal zum Straßenmusikfest ein! Für uns und für euch haben wir wieder ein abwechslungsreiches Programm mit Bands aus der Region zusammengestellt. Genießt einen herrlichen Tag an einem wunderschönen Ort, kostenfrei und draußen! Begleitet von einem kreativen Programm mit Kinderschminken, Zirkusecke, Holzwerken und vielem mehr für die ganze Familie. Dazu köstliches internationales Essen und Getränke. Und natürlich Kaffee und Kuchen... Am 7. September von 14 bis 21 Uhr auf dem Bahnhofplatz in Biesenthal, kostenlos und draußen!

### Line-Up:

14:00 Uhr | Daffke  
(politischer Ska-Pop)  
15:30 Uhr | The Tiny Beads  
(Country, Rock aus Bernau)  
17:00 Uhr | Bluewater  
(Rock'n Blues)  
18:30 Uhr | Hitmafia  
(Rock und Pop aus fünf Jahrzehnten)  
in den Pausen | Noemi  
(Singer-Songwriterin)

### DAFFKE

Daffke ist eine Gruppe junger Pflgender & Co. die aus dem Walk of Care entstanden ist – einer Gruppe die sich seit Jahren für ein besseres Gesundheitssystem einsetzt. Sie kombinieren kluge Texte aus der Perspektive junger Pflgender mit akzentvollen Bläsern (Trompete, Posaune, Saxophon) und – sehr

– tanzbarem Beat. Sie bedienen sich aus den Genres Rock, Indie-Pop, Punk, Brass und Ska und zaubern so einen ‚politischen Ska-Pop‘ der Spaß macht.

### The Tiny Beads

Erleben Sie eine Reise voller musikalischer Entdeckungen mit The Tiny Beads! Die Musiker\*innen zaubern aus bekannten und weniger bekannten Folk-, Rock- und Indie-Songs klangvolle Wunderwerke, die ihre Zuhörerinnen und Zuhörer mitreißen. Sallie (Gesang & Gitarre), Herr Schmidt (Bass & Background-Vocals), Herr Laube (Schlagzeug & Background-Vocals) und Eismann (Gitarre & Background-Vocals) bringen nicht nur ihre Instrumente, sondern auch ihre Leidenschaft und unbändige Energie mit auf die Bühne und verwandeln so jeden Song in ein faszinierendes klangliches Abenteuer. Lassen Sie sich von den zauberhaften Neuinterpretationen überraschen und verzaubern. The Tiny Beads versprechen Momente, die Sie so schnell nicht vergessen werden.



### BLUEWATER Rock 'n Blues Band



BLUEWATER Rock 'n Blues Band aus Berlin, steht sowohl für kraftvollen als auch sensiblen Rock 'n Blues mit Gänsehaut-Feeling. Frontfrau Jenny Kallabis singt mit ihrer rockrauchigen Bluesstimme Titel von Janis Joplin, Melissa Etheridge, Etta James, Steve R. Vaughan, Eric Clapton, Gary Moore sowie Deep Purple. Sie wird von einer druckvollen Rhythmuscrew und emotionalem, virtuosem Gitarrenspiel unterstützt. Ob gefühlvoller Blues oder rhythmusbetonter Rock 'n Blues, BLUEWATER Rock 'n Blues Band überzeugt durch Authentizität, Professionalität und Spielfreude, die jeden begeistert.  
<http://web.bluewater-band.de>  
<https://www.youtube.com/Bluewater1239>

### HITMAFIA

„Let us entertain you“ lautet die Devise der HITMAFIA! Mit Ukulele, Bass, Schlagzeug und Gitarre präsentiert die 4-köpfige Coverband aus Berlin legendäre Rock- und Pop-Hits aus den vergangenen fünf Jahrzehnten: Ob Harry Styles oder Justin Timberlake, Robbie Williams, Prince, BeeGees, Bruno Mars oder Maroon 5 – Ihr MAFIA-Beat bringt

alles zum Beben, die Hüften zum Schwingen und die Ohren zum Klingeln. Die HITMAFIA feiert eine Partynacht, bei der singen und tanzen garantiert sind. Mit viel Spaß und großer Spielfreude bringt die Band Programm auf die Bühne, sorgt so für viel Begeisterung bei jung und alt, und tanzen laut und schlicht ihre Mission. Die vier Mafiosi sind seit Jahren in der Berliner Musikszene zu Hause und sorgten bereits mit Bands und Projekten wie „Luchten“, „Pearls at Swine“ und „Ukulelenprediger“ für ein entsprechendes Echo über die Grenzen Berlins hinaus. Nachdem Bassist und Sänger Jesko Stahl nach 30 Jahren aus den USA in die Hauptstadt zurückgekehrt war, und man sich nur mal zum jammen traf, gründete sich die „HITMAFIA“ im Zuge der Pandemie als Hoffnungsschimmer für die Zukunft. Und diese Zukunft ist jetzt!

<https://www.hitmafia.de>

### NOEMI

Singer-Songwriterin aus Berlin, die mit ihren eigenen melodisch, sphärischen Liedern verzaubert und Coversongs nur mit ihrer Stimme und der Gitarre eine eigene unverkennbare Note verleiht.

Elke Eckert  
für den Kulturbahnhof Biesenthal

## Spielen auf dem Markt am 19. September von 16.30 bis 19.30 Uhr

Bunt statt braun – für ein friedliches und respektvolles Miteinander in Biesenthal und überall! An die Tische, fertig los! Kommt vorbei & bringt Menschen aus eurer Straße, Kinder und Freund\*innen mit! Auf dem Marktplatz unter der Eiche er-

warten euch Tischtennisplatten, Brett- & Kartenspiele sowie Snacks aus aller Welt. Wir laden Euch ein zum Dabeisein, Mitmachen, Zuschauen, Austausch, ins-Gespräch-kommen und Spaß haben. Bringt gern eigene Tischtennistischen, -Bälle und

etwas zum Durstlöschen für euch mit. Dieser Nachmittag soll Spaß machen und Menschen zusammenbringen, setzt aber auch ein Zeichen: Wir stehen für ein buntes belebtes Biesenthal! Anstelle von Ausgrenzung und menschenverachten-

den Einstellungen, wollen wir Vielfalt, Miteinander und Respekt! In Vorfreude! Bunt statt braun Biesenthal

### KONTAKT:

E-Mail: [buntstattbraun-biesenthal@posteo.de](mailto:buntstattbraun-biesenthal@posteo.de)

## Weltzheimerntag – Workshop mit Demenzsimulator

Das Team von „Aufwind vor Ort“ in Bernau bietet einen Workshop an, der allen Interessierten vermittelt, wie sich die Symptome einer Demenz anfühlen.

**Wann:** 17.09.2024  
von 15:00 bis 17:00 Uhr  
**Wo:** Begegnungsstätte der Volkssolidarität  
August-Bebel-Straße 19,  
16359 Biesenthal

Mit Hilfe des Demenzsimulators „Hands-on Dementia“ führt der Workshop durch einen ganz normalen Tag: vom morgendli-

chen Anziehen, dem Frühstück, dem Einkauf auf dem Markt bis zum Abendessen. Kommen Sie vorbei und tauchen Sie ein in die Welt eines Menschen mit Demenz.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich, aber Sie können sich natürlich gern melden unter:  
Aufwind vor Ort  
Begegnung und Beratung  
Tel.: 03338 661650  
E-Mail: aufwind@lobetal.de  
Wir freuen uns auf Sie!



## Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



### Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal  
Im Alten Rathaus  
☎/Fax: 03337/49 07 18  
www.machmalgruen.de  
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

### Öffnungszeiten

**November bis April**  
Di 10.00–12.00 Uhr und  
13.00–18.00 Uhr  
Do/Fr 10.00–14.00 Uhr  
Sa 10.00–14.00 Uhr

### Öffnungszeiten

**Mai bis Oktober**  
Di 10.00–12.00 Uhr und  
13.00–18.00 Uhr  
Do/Fr 10.00–16.00 Uhr  
Sa/So 10.00–16.00 Uhr

### Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –  
Im Bahnhof Wandlitzsee  
16348 Wandlitz  
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77  
Fax: 03 33 97 / 6 72 79  
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

## Schützengilde Biesenthal informiert

### Erfolgreiche Teilnahme

Am 3. August fand in Frankfurt/Oder der jährliche „Landesseniorenpokal“ statt, mit einer starken Beteiligung. Über 160 Teilnehmer versuchten in den verschiedenen Disziplinen ihre Leistungen zu zeigen.

Auch Schützenmitglieder der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V. waren wieder mit von der Partie.

Mit dabei waren; Birgit Rössing, Gudrun Rothe, Bernd Rothe, Andreas Jackat sowie Karl-Heinz Gleich.

Schon um 09:00 Uhr startete der 1. Durchgang in der Disziplin Luftgewehr und Luftpistole. Die Konkurrenz war wieder stark und machte dadurch auch das Schießen erst interessant.

Im Laufe des Tages wurden alle Wettkämpfe, so auch das KK-

Schießen absolviert. Die Spannung war hoch.

So schafften es auch einige unserer Vereinsmitglieder, die oberen Plätze zu besetzen. Andere hatten nicht das Glück auf ihrer Seite.

So konnte Karl-Heinz Gleich seine Konkurrenz hinter sich lassen und belegte in Disziplin Luftpistole seiner Klasse den 1. Platz und konnte sich auch noch über den 2. Platz in der Disziplin KK-Pistole freuen.

Auch unsere Schützenkameradin Gudrun Rothe konnte sich in ihrer Klasse über einen 3. Platz in der Disziplin Luftpistole freuen. Allen Platzierten herzlichen Glückwunsch für die gezeigten Leistungen.

Andreas Jackat



1. Platz Karl-Heinz Gleich (mitte)



3. Platz Gudrun Rothe (rechts)

**Die Volkssolidarität Biesenthal informiert**



**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.**  
**16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19; Tel.: 033 37 / 40 0 51**  
**Öffnungszeiten:**  
**Montag 13.00 – 17.00 Uhr**  
**Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr**

**Veranstaltungsplan September 2024**

*(Änderungen vorbehalten)*

Mo   02.09.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.) UKB: 1 €
Mi   07.09.	14:00 Uhr	Für Körper und Geist, Spaß und Freude an Bewegung
Do   05.09.	17:30 Uhr	QiGong
Mo   09.09.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
Mi   11.09.	14:00 Uhr	Bingo
Do   12.09.	17:30 Uhr	QiGong
Mo   16.09.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.) UKB: 1 €
Di   17.09.	15 – 17 Uhr	Pakt für Pflege – Alzheimerstag mit Vorführungen (bitte Aushänge beachten)
Mi   18.09.	14:00 Uhr	URANIA Seniorenakademie, eine musikalische Zeitreise in die Welt des Musicals – Teil 1, UKB 2,50 €
Do   19.09.	10:00 Uhr	Café-„Atempause“ – Angebot für pflegende Angehörige, ein Gesprächsangebot des Paktes für Pflege. Begegnung, Beratung und Zeit zum Austausch und Atemholen
Mo   23.09.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
Mi   25.09.	14:00 Uhr	Geburtstagskinder des Monats
Do   26.09.	17:30 Uhr	QiGong
Mo   30.09.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.) UKB: 1 €

Zu allen Veranstaltungen sind sowohl Mitglieder als auch Interessierte jeden Alters herzlich willkommen.

**Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an.** Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

**KIRCHLICHE NACHRICHTEN**

**EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM**

**Gottesdienste**  
**► 07.09. | 17:00 Uhr**  
 Prenden – Pfr. Friedrich  
**► 08.09. | 14:00 Uhr**  
 Sophienstadt – Pfr. Friedrich  
**► 14.09. | 17:00 Uhr**  
 Biesenthal – Konfi-Start-Gottesdienst – Pfarrpersonen aus dem Kirchenkreis Barnim  
**► 15.09. | 9:30 Uhr**  
 Ruhlsdorf Gottesdienst zum Erntefest – Pfr. Friedrich  
**► 22.09. | 10:00 Uhr**  
 Stolzenhagen – Pfr. Friedrich  
**► 22.09. | 14:00 Uhr**  
 Marienwerder – Pfr. Friedrich  
**► 28.09. | 14:00 Uhr**  
 Klosterfelde gemeinsamer Erntedankgottesdienst mit anschließendem Kinderfest im Pfarrgarten Klosterfelde – Pfr. Friedrich

**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEIERSDORF-GRÜNTAL-TRAMPE**

**Gottesdienste**  
**► So | 01.09.**  
 10:00 Uhr | Heckelberg, mit Taufe, Pfarrer Christoph Strauß  
**► So | 08.09.**  
 10:00 Uhr | Hohenfinow, Begrüßung Pfr. Ulrich Hildebrandt Pfarrer Christoph Strauß Pfarrer Ulrich Hildebrandt  
**► So | 22.09.**  
 10:15 Uhr | Klobbicke, Erntedank, anschl. Erntemarkt, Pfarrer Christoph Strauß  
 14:00 Uhr | Schönfeld, Pfarrer Christoph Strauß  
**► So | 29.09.**  
 10:15 Uhr | Melchow, Pfarrer Christoph Strauß  
 14:00 Uhr | Freudenberg mit Jubiläumskonfirmation, Pfarrer Christoph Strauß  
**► Erntedank | 06.10.**  
 14:00 Uhr | Tempelfelde, Regionaler Erntedankgottesdienst, anschl. Kaffeetrinken, Pfarrer Christoph Strauß  
**► So | 13.10.**  
 10:15 Uhr | Trampe, Pfarrer Christoph Strauß  
**► So | 20.10.**  
 10:15 Uhr | Melchow, Pfarrer Christoph Strauß  
 14:00 Uhr | Schönfeld, Pfarrer Christoph Strauß

**EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM**

Biesenthal – Barnim,  
 16359 Biesenthal, Schulstr. 14,  
 Tel. 03337 / 3337,  
 c.brust@kirche-barnim.de

**Gottesdienste im September**  
**► So | 01.09.**  
 10.30 Uhr | Biesenthal, Begrüßung unserer neuen Pfarrerin Birgitte Koppehl  
**► Sa | 07.09.**  
 16.00 Uhr | Lanke, Geistliche Orgelmusik  
**► So | 08.09.**  
 10:30 Uhr | Biesenthal, Familien-gottesdienst zum Schulanfang  
**► Sa | 14.09.**  
 17:00 Uhr | Biesenthal, Begrüßung der neuen Konfirmanden  
**► So | 15.09.**  
 KEIN GOTTESDIENST  
**► So | 22.09.**  
 09:00 Uhr | Danewitz  
 10:30 Uhr | Biesenthal  
**► Sa | 29.09.**  
 09:00 Uhr | Lanke (Erntedank)  
 10.30 Uhr | Biesenthal

*Weitere Termine / Infos:*  
[www.kirche-biesenthal.de](http://www.kirche-biesenthal.de)



HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

# Die Entwicklung der Bahnhofstraße

Mit nachfolgendem Artikel berichte ich über eine der schönsten und interessantesten Straßen unseres Städtchens Biesenthal: Die Entwicklung der Bahnhofstraße.

Der Biesenthaler Magistrat veröffentlichte bereits am 27.11.1891 in der Biesenthaler Zeitung, dass die Stadtgemeinde beabsichtigt, von dem zwischen Bahnhof und Stadt Biesenthal gelegenen Forstterrain, das mit 55-jährigen Kiefern und Fichten bewachsen ist, als Baustellen zu parzellieren und zu verkaufen. Dies war der Beginn der Bebauung mit ansehnlichen und heute noch attraktiven, schönen Villen.

Die Biesenthaler Bahnhofstraße zählt zu den schönsten und prächtigsten sowie längsten Villenstraßen Brandenburgs. Ihre Entstehungsgeschichte beginnt um 1900, genauer gesagt begann sie mit dem Bau der Berlin – Stettiner Eisenbahn.

Bis dahin war sie ein dicht bewaldeter Fichtenwald. Vermutlich könnte hierin der Name „Fichtenhain“ begründet sein, das eine bedeutende Lokalität bis zum II. Weltkrieg war. Dieses legendäre Garten-Restaurant verfügte über einen herrlichen Saal, Kegelbahn, überdachte Veranda, Musikpavillon, gepflegte Tennisanlage und Fremdenzimmer. Um 1900 begann der Bauboom gut betuchter, meist Unternehmern, die sich in Form von schönen Villen hier ihre „Sommerfri-



Restaurant Fichtenhain Inh. Franz Belter, Biesenthal (Mark)  
Bahnhof - Str. 58

Foto: AK Archiv G. Poppe



Bau der Bahnhofstraße ca. 1910

Foto: Fotoarchiv G. Poppe



Luftkurort Biesenthal i. Mark

Blick auf das Schützenhaus

Foto: AK Archiv G. Poppe

sche“ errichteten. Es entstanden zahlreiche Gaststätten und Pensionen.

Im I. Weltkrieg gingen viele Eigentümer bankrott und die Grundstücke wechselten ihre Besitzer.

Zu DDR-Zeiten standen viele Häuser unter staatlicher Verwaltung und Erhaltungsmaßnahmen wurden selten vorgenommen. Baumaterial war schwer zu bekommen. Nach der

Wiedervereinigung erstrahlte die einst prächtige Villenallee Stück für Stück durch Rückübertragung früherer Eigentümer wieder im neuen Glanz.

Aufgeschrieben von  
Gertrud Poppe  
Ortschronistin Biesenthal  
Juli 2024

## Der 13. August 1961

Der 13. August 1961 in Trampe. Es war Sonntag und ein Sommerwetter wie es im Buche stand. In der noch jungen Genossenschaft war Getreideernte angesagt und man wollte eigentlich noch diesen Sonntag nutzen, um Getreidegarben einzufahren. Die große Feldscheune an der Klobbicker Straße galt es zu füllen. Die auf den Feldern aufgestellten Garben waren trocken und warteten auf den Abtransport durch zahlreiche Pferdegespanne mit ihren

Leiterwagen. Aber es war wie gesagt Sonntag und die Bauern wollten nach einer langen Arbeitswoche eine Ruhepause einlegen. Der Ge-

nossenschaft ging es zu dieser Zeit wirtschaftlich nicht sehr gut. Es fehlten Arbeitskräfte und die jungen Leute im Dorf waren für die kollektive Landarbeit wenig zu begeistern. Viele versuchten ihr Glück in den Industriebetrieben der nahen Kreisstadt Eberswalde oder wurden einfach „republikflüchtig“. Republikflüchtig wurde man, wenn man die damalige DDR über Westberlin mit dem Ziel Westdeutschland verließ. Berlin war zu dieser Zeit in vier Sektoren aufgeteilt und man konnte ungehindert in die Westsektoren gelangen, um von dort die DDR zu verlassen. Viele Bauern, Landarbeiter, Handwerker und Geschäftsleute kehrten auf diese Art und Weise der DDR den Rücken, um der weiteren „sozialistischen Umgestaltung“, zu entgehen. Diese „Umgestaltungen“ waren oft mit Enteignungen und anderen politischen Repressalien verbunden. So gingen, wie schon angeführt, auch aus Trampe viele junge Leute den Weg in den Westen. Manchmal lockte sogar ein Dienst in der damaligen Fremdenlegion, aber auch gestandene Bauern flüchteten bei Nacht und Nebel und ließen ihre Höfe im Stich. Unsere gesamte Bäckerfamilie verließ ihren Heimatort bis 1958 und es muss



Blick vom Wohnhaus Kruger Damm nach Trampe

Fotos: Archiv Breydin

Geschichten aus  
Vergangenheit  
und Gegenwart

**TRAMPER  
GESCHICHTEN**

gesammelt von  
Heinz Wieloch



Trampe 1956 Blick vom Park

schon bitter gewesen sein, wenn man das über Generationen Ererbte einfach stehen und liegen ließ.

Im Sommer 1961 erreichte diese Fluchtbewegung aus der DDR in den Westen ihren Höhepunkt. Neben Arbeitern, Handwerkern und Geschäftsleuten gingen auch immer mehr Akademiker in die BRD, weil sie dort bessere Lebensperspektiven sahen und der politische Druck nicht so vorherrschte.

Damit die noch junge DDR wirtschaftlich nicht noch mehr ausblutete bereitete die damalige Staatsführung die vollkommene Abriegelung der DDR vor. Das fand unter größter Geheimhaltung statt, sogar die westlichen Geheimdienste wurden überrascht. Zuerst sollte das „Ein-

mauern“ der Westsektoren Berlins erfolgen, um dann die innerdeutsche Grenze undurchlässig zu machen. Nach meinen Recherchen erfolgte die Planung dieser Maßnahmen zum größten Teil in einer militärischen Einrichtung in Biesenthal an der Lanker Chaussee. Ehemalige Wachtposten berichteten von Bunkern und totaler Verdunklung in der Nacht und sehr zahlreichen Besuchen von wichtigen Staatsfunktionären zu Tag- und Nachtzeiten, bis dann am 13. August der Staat „zurückschlug“ an einem herrlichen Sommertag. Dieser Sommertag war aber von unserer Familie zum Pilzesammeln auserkoren worden. Schon früh um fünf Uhr ging es in den Tramper Wald, wo herrliche Pilzbestände

lockten. Schnell waren die Körbe gefüllt und gegen elf Uhr waren wir wieder zu Hause. Meine Mutter hatte schon den Fernseher eingeschaltet und der Regierende Bürgermeister geißelte den „Mauerbau“ als eine Zementierung der Spaltung Deutschlands. Alle westlichen Rundfunksender kannten nur dieses eine Thema und die Panzer rollten auf beiden Seiten. Wer verfiel da nicht in Angst, denn der letzte Krieg war ja noch nicht so weit weg. Der weitere Verlauf der Geschichte ist hinlänglich bekannt und es dauerte einige Jahrzehnte, ehe die unsinnige Teilung Deutschlands beendet werden konnte.

Heinz Wieloch,  
August 2024

## AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Die Jugendkoordinatorin berichtet

# Kinderkalender und Kinderfest am Weltkindertag

Am 20. September ab 14.00 Uhr wird, wie in den vergangenen Jahren der Kinderkalender 2025 der Öffentlichkeit präsentiert und die Ausstellung aller Kinderkalenderbilder am KULTI eröffnet. Sie sind ALLE, von 1 bis 99, herzlich eingeladen.

Auf dem KULTI-Gelände gibt es zu diesem Anlass ein großes Kinderfest. In diesem Jahr feiern wir gleichzeitig 25 Jahre Partnerschaftsjubiläum mit Nowy Tomysl.

Unsere polnische Partnerschule wird uns besuchen und der Hort unserer Grundschule „Am Pfefferberg“ ist komplett vor Ort.



Sylvina, Renate, Dörte und Bernhard mit den Präsenten für die Preisträger

Für die Kinder gibt es eine Riesenrutsche, eine Springburg, Riesendart, Riesenkicker und viele andere Attraktionen.

Dominic Merten musiziert und es gibt viel zu tun. Deshalb an dieser Stelle der Aufruf: Wer beim Kinderfest helfen möchte, Stände betreuen möchte, die Riesenrutsche beaufsichtigen möchte, wer sich betätigen möchte, ist herzlich willkommen. Meldet euch bei der Jugendkoordinatorin im KULTI.

*Renate Schwieger*  
Jugendkoordinatorin  
Tel. 015117412149



Jugendkulturzentrum KULTI – Jugendinformations- und Medienzentrum (JIM)

Neues aus dem Kulti

Die Sommerferien sind vorbei und waren mit dem Skatekurs und vielen anderen tollen Aktionen ein voller Erfolg. Vom 18.07. auf den 19.07. fand im Jugendzentrum KULTI eine tolle Übernachtungsparty statt! Geocaching-Abenteuer, leckeres Grillen, gemütliches Lagerfeuer und Zelten unter dem Sternenhimmel sorgten für unvergessliche Momente. Es war die perfekte Mischung aus Spaß und Gemeinschaft. Wir freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung!

In den letzten Ferienwochen hat sich das Kulti intensiv mit der Vorbereitung der Rockenden Eiche beschäftigt, die am 31.08.2024 stattfinden wird. In diesem Zusammenhang möchten wir uns schon jetzt ganz herzlich bei allen Helfern rund um den Einlass, in der Küche und am Verkaufsstand sowie bei den Sanitätern, den Sponsoren (Sparkasse Barnim, TZMO), der Security und vor allem der Bierwagengrew bedanken. Ihr alle macht die Rockende Eiche

wieder zu etwas ganz Besonderem.

Auch die Bands werden in diesem Jahr wieder richtig Gas geben und eine rockige und spannende Show abliefern. Mit dabei sind: Jevatta – Marions Männer – 5 Volt – Maras Mind – Park + Riot – Heavy End – katie drivers – DJ Curt Cocain. Wir danken allen helfenden Händen für ihren Einsatz.

Schweren Herzens verabschieden wir uns von unserer FSJlerin Maria. Ihr Engagement, ihre Freundlichkeit und ihr Tatendrang haben unser Team bereichert. Danke Maria, für alles! Wir wünschen dir alles Gute für die Zukunft!

Nun kehrt der Alltag im Kulti ein. Bald starten wir wieder mit unserer Kooperationschule die AGs Minetest, Minecraft, Sport und Kochen. Neu ab diesem Schuljahr ist die Programmier AG. Anmeldungen bitte bei Frau Schmelzer (GS Biesenthal).

Wir freuen uns auf ein spannendes und tolles Schuljahr.

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Öffnungszeiten:

Di/Mi/Do: 14.00 bis 19.00 Uhr

Fr/Sa: 14.00 bis 20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes mit Anlage von Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnesstraining (ab 18 Jahre) Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4 € pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe Montag bis Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet Euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter:  
Sebastian Henning,  
Linda Brosin  
Student für Medienpädagogik:  
Nico Giuffrida  
Amtsjugendkoordinatorin:  
Renate Schwieger,  
Tel.: 03337-450119

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152,  
16359 Biesenthal  
Tel.: 03337-41770  
mobil: 0151-14658624  
www.kulti-biesenthal.de  
E-Mail: info@kulti-biesenthal.de  
Tel./Fax: 03337-450 119/118

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus Rüdnitz  
Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz  
Tel./Fax: 03338-769135  
mobil: 0171-5443498

Jugendclub Melchow

im Bürgerhaus  
Di bis Fr 16:00 bis 21:00 Uhr  
jeden Samstag: Projektangebot



## SONSTIGES

## Die Domowina ruft dazu auf, sich an der Wahl des neuen Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg zu beteiligen

Der Dachverband ruft dazu auf, sich an den Wahlen des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg zu beteiligen. Die Wahlen sind von großer Bedeutung für die Zukunft der sorbischen Gemeinschaft und Kultur in Brandenburg. Der Rat für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag setzt sich für die Einhaltung und Verbesserung sorbischer/wendischer Rechte ein und vertritt die sorbischen/wendischen Interessen auf politischer Ebene. Die Teilnahme an den Wahlen ist daher sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die sorbischen/wendischen Angelegenheiten in Potsdam/Pódstupim gehört und als wichtig wahrgenommen werden.

### Termine

- bis zum 28.10.2024 Uhr sind Wahlvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen

- bis zum 8.12.2024 ist es möglich, sich als Wählerin / Wähler zu registrieren
- bis zum 15.12.2024 12.00 Uhr werden Briefwahlen durchgeführt

Alle Wahl- und Informationsunterlagen stehen auf der Internetseite <http://wolba-serbska-rada.de>. Außerdem können diese unter: [info@wolba-serbska-rada.de](mailto:info@wolba-serbska-rada.de) beim Wahlausschuss angefordert werden.

### KONTAKT

Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg  
Feuerwehrhof Tylcyc  
Hauptstraße 44  
03096 Dissen-Striesow/  
Dešno-Strjažow  
Tel.: 01525 5417883

## Domowina napominajo, se wobželiš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej



Kšywowy zwězk napominajo, se pši wólbach 7. Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej wobželiš. Wólby maju wjeliki wuznam za psichod serbskeje zgromadnosći a kultury w Bramborskej. Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje zasajžu se za dožaržanje a polěpšenje serbskich psawow a zastupuju serbske zajmy na politiskej rowninje. Wobželenje na toš tych wólbach jo toš wjelgin wažne, aby mógali zawěsćiš, až serbske nastupnosći se w Pódstupimje styše a za wažne bjeru.

### Termíny

- až do 28.10.2024 zeger 16:00 jo móžno wólbne naraženja pisnje w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka zapódaš

- až do 8.12.2024 jo móžno se ako wólařka / wólař registrėrowaš
- až do 15.12.2024 zeger 12.00 se pšewjeduju listowe wólby

Wšykne wólbne a informaciske pódožki stoje na internetowem boku <http://wolba-serbska-rada.de> k dispoziciji a mógu se teke pód: [info@wolba-serbska-rada.de](mailto:info@wolba-serbska-rada.de) pši wólbne wuběrku skazaš

### KONTAKT

Wubėrk k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska  
dwór wognjoweje wobry/  
dwór Tylcyc  
Głowna droga 44  
03096 Dešno-Strjažow  
Tel. 01525 5417883

## 4. TZMO Wukensee Triathlon am 8. September – Hinweis Vollsperrung Radstrecke auf der L-29 Biesenthal

Organisiert von den Bernauer Lauffreunden e. V., der Stadt Biesenthal und dem Strandbad Wukensee soll der Triathlon am Großen Wukensee ein weiteres sportliches Highlight im Bereich Ausdauersport und Mehrkampf im Landkreis Barnim werden. Neben den Triathlon-Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen, können sich Kinder und Familien am Wettkampftag auf einen sportlichen Sonntag mit abwechslungsreichem Rahmenprogramm an einem der schönsten Seen in der Region freuen.

So wird es im Strandbad Wukensee neben Spaß und Unter-

haltung, u. a. auch einen Mini-Kinder-Duathlon geben, an welchem die Kleinsten ihr sportliches Talent im Schwimmen und Laufen unter Beweis stellen können.

Alle Teilnehmer erwartet zudem eine tolle und spannende Sport-Location. Schwimmt in kristallklarem Wasser, läuft rund um den Wukensee mit leicht crossigem Charakter oder radelt auf asphaltierten und extra abgesperrten Strecken in und um Biesenthal.

Nähere Informationen sind unter [www.wukensee-triathlon.de](http://www.wukensee-triathlon.de) erhältlich.

Für die 9,6 km lange Radstrecke

auf der L-29 in und um Biesenthal wird es am Sonntag, den 08.09.2024, zu einer Vollsperrung zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr kommen, wobei durch die Einsatzleitung vor Ort über ein mögliches individuelles Passieren der Radstrecke während der Veranstaltung entschieden wird. Hinsichtlich der angelegten vorläufigen Vollsperrungen der Radstrecke auf der L-29 wird auf die beiden Anlagen (Umleitungsplan und Sperrungsdetailplan) verwiesen.

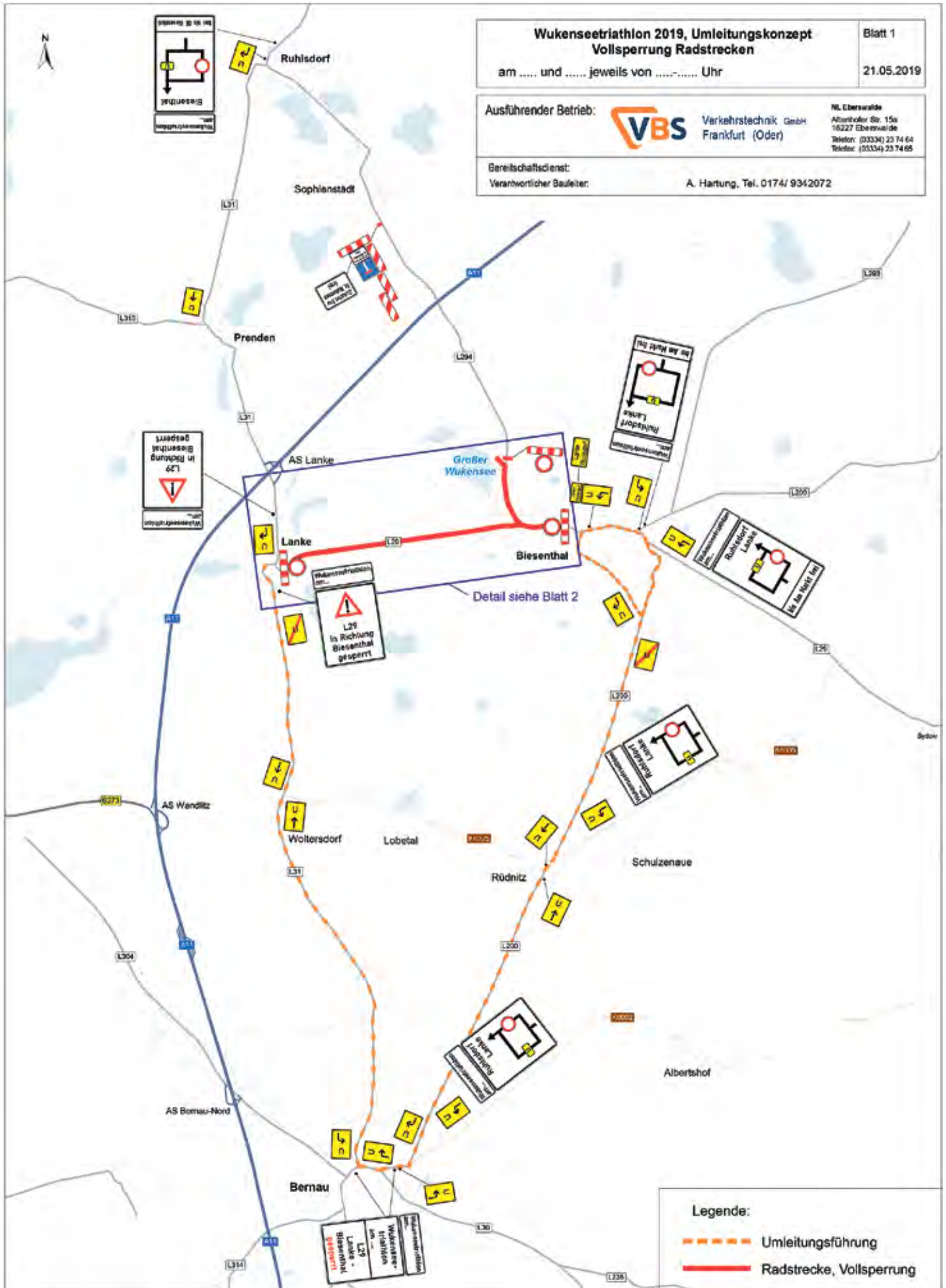
Hinsichtlich Fragen / Anregungen können Sie sich jederzeit an uns per E-Mail unter [exner.frank@gmail.com](mailto:exner.frank@gmail.com) oder telefo-

nisch unter 03338/907480 (Kanzlei Barke) wenden.

Zugleich möchten wir hiermit alle Künstler / Darsteller / Musiker aufrufen, am Wettkampftag die Radstrecke mit ihren persönlichen Darbietungen „mit Leben zu erwecken“, wobei natürlich keine Beeinträchtigung der Teilnehmer auf der Radstrecke selbst geschehen darf. Von daher melden Sie sich bitte unter der vorbenannten E-Mail-Adresse mit einer kurzen Erklärung ihrer Darstellung und ihrem Standort vorher bei uns an.

Bernauer Lauffreunde e. V.  
(Organisationsteam)





## NOTDIENSTE

➤ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Regionalleitstelle Nordost** (speziell für die Bürger aus Melchow):  
 ☎ 03334/30480 und 03334/19222

**Dienstbereitschaft für Hausbesuche:**

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ **Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal**

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal

**01.09., 07.09., 14.09., 20.09., 27.09.**

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

☎ 03337/40500

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:  
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

➤ **Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)**

**Tierarztpraxis Biesenthal**, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/377078

**Alles über die Gemeinde Sydower Fließ mit den Ortsteilen Tempelfelde und Grüntal online unter:**

[www.sydower-fluess.de](http://www.sydower-fluess.de)

## Öffnungszeiten des Amtes Biesenthal-Barnim

Montag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

**WHITE NIGHT PARTY**

**14.09.24 OASE-BRASSERIE**

**14.09.2024 MEGA-PARTY**  
 von 18.00 - 24.00 Uhr  
 Latino, Tanzen, Cocktails und Party-Buffer mit DJ und Lichtshow  
 Ort: Oase-Brasserie, Lindenstr.21, Tempelfelde  
 Tickets: 20 €, Ticket incl. Buffet 38 € / Buffet 18-20 Uhr  
 To Do: Alle Partygäste kleiden sich bitte in weiß

Ticketkauf über [www.oase-brasserie.de](http://www.oase-brasserie.de) oder direkt in der Oase vor Ort  
 Platzreservierung Tel.: 033398-91909





